



AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM NOVEMBER 2021 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

6. ÄNDERUNG DES BEFRISTETEN EU-RAHMENS FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR STÜTZUNG DER WIRTSCHAFT ANGESICHTS DES AUSBRUCHS VON COVID-19

Die EU-Kommission hat Mitte November die 6. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des Ausbruchs von COVID-19 verabschiedet.

Die Änderungen betreffen u. a. folgende Punkte:

- *Die Geltungsdauer des Rahmens wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert.*
- *Die Möglichkeit zur Umwandlung rückzahlbarer Instrumente (wie Garantien, Darlehen oder rückzahlbare Vorschüsse) wird bis zum 30. Juni 2023 verlängert.*
- *Die Obergrenze für Kleinbeihilfen wird grundsätzlich auf 2,3 Mio. EUR angehoben.*
- *Die Obergrenze für Fixkosten wird auf 12 Mio. EUR angehoben.*
- *Die Anwendung der Bestimmungen zur außerordentlichen Flexibilität im Zusammenhang mit den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien wird näher erläutert.*
- *Der Anwendungsbereich wird um zukunftsorientierte Investitionsmaßnahmen und befristete Solvenzstützungsmaßnahmen (3.13.: „Investment support“; 3.14.: „Solvency support“) erweitert.*
- *Die Geltungsdauer der Anpassung des Verzeichnisses der Länder mit nicht marktfähigen Risiken im Zusammenhang mit der kurzfristigen Exportversicherung wird bis zum 31. März 2022 verlängert.*

Die EU-rechtlichen Änderungen werden in Österreich rasch umgesetzt. Von Seiten der Bundespartei wurde dazu umfassend die Position der Banken eingebracht. Gemäß zuletzt vorliegenden Informationen wird entsprechend den Forderungen der Bundespartei auch die Antragsmöglichkeit bei staatlichen Garantien bis 30. Juni 2022 verlängert. Zudem soll auch eine Stundung bei 100%-Garantien bis 30. Juni 2022 (statt wie bisher bis 31. Dezember 2021) möglich werden. Das Gesetz soll noch bis Jahresende im BGBl veröffentlicht werden.

BENCHMARK-VO

CHF-LIBOR und EONIA Nachfolge - EU-Durchführungsverordnungen im EU-Amtsblatt

Die Durchführungsverordnungen der Kommission über die Bestimmung eines gesetzlichen Ersatzzinssatzes für den CHF-LIBOR und EONIA wurden Ende Oktober 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

- **SARON als CHF-LIBOR-Nachfolger**

Der Referenzwert der **London Interbank Offered Rate (LIBOR)** läuft bekanntlich mit **31.12.2021** aus (LIBOR für GBP und JYN werden teilweise noch „synthetisch“ weitergeführt). Das Volumen der Hypothekarkredite, bei denen der CHF-LIBOR als Referenzzinssatz dient, beläuft sich in der EU derzeit auf rund EUR 35 Mrd. In Österreich sind rund 50.000-60.000 Verträge betroffen. Die Kommission konnte aufgrund von Finanzmarktstabilitätsbedenken davon überzeugt werden, den diesbezüglichen Rechtsakt zu erlassen. Der CHF-LIBOR wird durch den **SARON Compound** ersetzt. Um den Wertunterschied zwischen dem CHF-LIBOR und dem SARON Compound auszugleichen, wird der SARON für jede der durch ihn ersetzte CHF-LIBOR-Laufzeit durch ein **Spread-Adjustment** angepasst. Die CHF-LIBOR-Durchführungs-VO gilt ab **1. Jänner 2022**. Damit konnte eine rechtssichere Lösung sichergestellt werden.

- **EURSTR als EONIA-Nachfolger**

Der EONIA (Euro Overnight Index Average) wird durch die von der EZB veröffentlichten Euro Short-Term Rate (EURSTR) ersetzt. Um den Wertunterschied zwischen dem EONIA und EURSTR auszugleichen, wird eine feste Spread-Anpassung von 8,5 Basispunkten hinzugerechnet. Die EONIA-Durchführungs-VO gilt ab 3. Jänner 2022.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) hat in seiner Sitzung am 13. Dezember die OeNB er-sucht bindende Quoten gemäß § 23 h BWG für die private Immobilienkreditvergabe auszuarbei-ten, mit der Intention, dass diese über eine FMA-Verordnung möglichst ab Mitte 2022 rechtlich verbindlich werden. Das FMSG empfiehlt der FMA darüber hinaus den Antizyklischen Kapitalpuffer (AZKP) weiterhin bei 0% zu belassen.

Laut FMSG hat sich die Dynamik des Anstiegs der systemischen Risiken weiter fortgesetzt. Der An-teil der variabel verzinsten Immobilienkredite sei zwar in den letzten Jahren deutlich gesunken, ein großer Teil der privaten Kreditnehmer bleibe jedoch gegenüber kurzfristigen Zinsänderungen verwundbar. Ein großer Teil der neuvergebenen Wohnimmobilienkredite werde laut FMSG auch weiterhin mit überhöhten Schuldendienst- und Beleihungsquoten vergeben. Der FMSG-Empfehlung zur nachhaltigen Hypothekarkreditvergabe aus 2018 werde nicht in ausreichendem Ausmaß entspro-chen. Die konkrete FMSG-Empfehlung aus 2018 besagt, dass in der Regel private Wohnimmobilienfi-nanzierungen

- Eigenfinanzierungsanteile von mindestens 20%,
- Laufzeiten von höchstens 35 Jahren und
- Schuldendienstquoten von höchstens 30% bis 40% des Nettoeinkommens

aufzuweisen haben.

Laut Aufsicht würden mehr als die Hälfte der Immobilienfinanzierungen mit weniger als 20% Eigen-mittel vergeben. Von Bankenseite wird darauf hingewiesen, dass hier die Beleihungsquote des § 23 h BWG eigentlich eine Besicherungsquote ist und mit der international gebräuchlichen LTV nicht vergleichbar ist. Banken tragen (schon aus Kostengründen gegenüber dem Kreditnehmer) die Hypothek nicht bis zum vollen Wert der Immobilie ein, sondern max. mit einer 130% Überdeckung des Kreditbetrages. Daher sind wohl die Eigenmittelanteile bei den Wohnimmobilienkrediten hö-her, als dies das VERA-H-Meldewesen widerspiegelt.

Das FMSG führt weiter aus, dass auch wenn mitigierende Elemente - wie ein gut entwickelter Miet-markt mit einem hohen Anteil gemeinnütziger Anbieter, eine relativ geringe Bedeutung von kredit-finanziertem Immobilienerwerb zur privaten Weitervermietung und im internationalen Vergleich hohe Einkommen und Vermögen sowie eine vergleichsweise geringe Verschuldung der österrei-chischen Haushalte - bestehen bleiben, hat das FMSG festgestellt, dass die steigenden systemischen Risiken große Relevanz für die Finanzmarktstabilität in Österreich haben können.

Laut Aufsicht mache bei einem Fünftel des Neukreditvolumens der Schuldendienst mehr als 40% des Nettoeinkommens aus. So sei der Anteil der Kredite mit überhöhten Schuldendienst- und Belei-hungsquoten erheblich gestiegen. Bei etwa 10% sehe man auch Überschreitungen beider Parameter, dh eine Beleihungsquote über 100% und gleichzeitig müsse mehr als 40% des Nettoeinkommens für die Kredittilgung verwendet werden.

Position der Bundessparte

Die Bundessparte setzt sich dafür ein, dass die vorliegenden Daten richtig bewertet und gewürdigt werden (Beleihungsquote iS einer Besicherungsquote vs. LTV), um der Realität entsprechende Schlüsse ziehen können. Zu bedenken ist auch, dass die VERA-Melde-VO alle Finanzierungen mit dem Zweck „Wohnen“ abfragt und nicht ausschließlich den Erwerb von Wohnraum. Dieser Aspekt führt u.a. dazu, dass auch Umschuldungen, Renovierungen bzw. die Finanzierung von Genossen-schaftsanteilen gemeldet werden. Diese Geschäfte sind jedoch vom Scope der FMSG-Empfehlungen nicht umfasst.

Auch ist zu bedenken, dass die Eigentumsrate in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Staaten noch immer niedrig ist und es hier auch einen Nachholeffekt gibt. Weiters werden viele Immobilien als Hauptwohnsitz gekauft, mit der Absicht die Immobilie länger zu halten. Auch diese Faktoren müssen bei der Risikobeurteilung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist auch die Schuldendienstquote die relevantere Messgröße.

Die Preisentwicklung am Immobilienmarkt wird sich durch Restriktionen in der Kreditvergabe an Konsumenten nur wenig beeinflussen lassen, vielmehr werden dadurch mehr Menschen in (meist nicht geförderte) Mieten gelehrt, ohne die Möglichkeit zum Eigentumserwerb zu haben. Die Wohneinheiten werden ohnehin gebaut, weil genug Liquidität im Markt vorhanden ist, die eine sichere Veranlagung auch zu niedrigeren Renditen sucht. Daher sollte es staatlicherseits Incentives zum Eigentumserwerb geben (wie im Regierungsprogramm vorgesehen) und keine Restriktionen, die zu unerwünschten Nebeneffekten führen. Darüber hinaus ist der Anteil des Bestands der privaten Wohnimmobilienfinanzierung an den gesamten Aktiva der österreichischen Banken im Vergleich zu anderen Ländern geringer.

Die Preise steigen vor allem aufgrund der hohen Investorennachfrage, aber auch aufgrund der Steigerung der Bodenpreise, Lieferengpässen, Materialengpässen und steigenden behördlichen Anforderungen sowie zusätzlichen Kosten durch Nachhaltigkeitsanforderungen. Dieser Preisanstieg ist nicht von der Kreditvergabe der Banken verursacht und somit ist die Kreditwirtschaft nur bedingt in der Lage, diese Entwicklung zu beeinflussen. Immobilienerwerb von Konsumenten als Spekulationsobjekt wird effektiv durch die Immobilienertragsteuer (ImmoEst), die hohen Nebengebühren, wie Grundbuchsgebühren, als auch durch die gesetzlichen Anforderungen im HJKrG eingeschränkt und so sind Immobilienkäufe Privater zu Spekulationszwecken nicht nachhaltig als Preistreiber einzustufen.

Der Anteil an Fixzinsvolumen im Neugeschäft ist in den letzten Jahren deutlich gewachsen und auch Banken sehen in Zinsbindungen Vorteile für sich und den Kunden. Dies würde den Kunden und den Banken Sicherheit geben. Dem steht aber die in Europa einzigartige Regelung zur Vorfälligkeitsentschädigung bei Kündigung von Fixzinskrediten durch Private entgegen, da diese Quasi-Gratsoption zum jederzeitigen Ausstieg aus Fixzinsdarlehen nicht absicherbar ist, und daher das Zinsänderungs- und Refinanzierungsrisiko der Banken, welches die Aufsicht niedrig halten möchte, erhöht.

Die Banken sollten auch weiterhin in der Lage sein, den Menschen Kredite zur Verfügung stellen zu können, um auch künftig noch leistbares Wohnen für die österreichische Bevölkerung zu ermöglichen.

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Die EU-Kommission hat im Juli ihr AML-Paket veröffentlicht, das vier Legislativvorschläge zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst:

- (1) **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-AML-Behörde (sogen. AMLA)**
 - AMLA soll ihre Tätigkeit 2024 aufnehmen; ab 2026 direkte Beaufsichtigung von Hochrisiko-Finanzinstituten
 - Koordination der NCAs; Unterstützung der zentralen Meldestellen in der EU (inkl. Hosting des online Systems FIU.net);
 - Erarbeitung eines Single Rule Book;
 - Eine Zuständigkeit der EU-AML-Behörde soll immer dann gegeben sein, wenn die zuständige nationale Behörde das Institut der höchsten Risikoklasse zugeordnet hat, das Institut in mindestens sieben Mitgliedstaaten aktiv ist (inkl. über Zweigniederlassungen) und in vier Mitgliedstaaten ein Verfahren wegen Verletzung wesentlicher AML-Sorgfaltspflichten gegen das Institut anhängig ist. Nach den derzeitigen Kriterien würden jedenfalls weniger als 7 Institute in Österreich unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Diese Kriterien sind nicht praxisgerecht und könnten mitunter die falschen Anreize für die nationalen Behörden setzen, z.B. wenn kumulativ gefordert wird, dass bereits Verfahren gegen ein Institut geführt werden müssen.
 - Für die Risikoeinstufung der nationalen AML-Behörden soll eine harmonisierte Risikoassessment-Methodologie vorgegeben werden. Wenn ein Institut in mindestens 10 Mitgliedstaaten

aktiv ist, ist ebenfalls eine direkte Zuständigkeit der EU-AML-Behörde geplant, auch wenn das Institut durch die nationale Behörde nicht in der höchsten Risikostufe geratet ist. Die Aufsicht über die identifizierten Institute soll durch sogen. Joint Supervisory Teams erfolgen, worin auch Vertreter der nationalen AML-Behörden vertreten sein werden. Es ist geplant der neuen EU-AML-Behörde auch die Kompetenz zu geben, Strafen iHv 10% des Umsatzes bzw. bis zu 10 Mio. EUR zu verhängen. Das Sample der der direkten EU-AML-Aufsicht unterstehenden Institute soll alle drei Jahre überprüft werden.

- Darüber hinaus ist geplant, dass die neue EU-AML-Behörde auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über Institute und nicht-finanzielle Unternehmen bekommt, insb. hinsichtlich Koordination und Vorgaben für die nationalen AML-Behörden. Weiters wird die neue EU-Behörde die derzeitigen AML-Kompetenzen der EBA übernehmen und auch die Kompetenz erhalten bindende Level 2 Technical Standards vorzugeben. Darüber hinaus ist die Kompetenz vorgesehen, die Zuständigkeit über die AML-Aufsicht über andere Institute an sich zu ziehen, sollte es Anzeichen geben, dass die nationale Behörde ihrer Aufsichtsverpflichtung nicht ordentlich nachkommt.
 - Governance der EU-AML-Behörde: Vorgeschlagen wird ein Board mit Vertretern der Mitgliedstaaten und ein 6-köpfiger Executive Board. Auch soll ein Board of Appeal eingerichtet werden.
 - Die neue EU-Behörde soll teilweise aus dem EU-Budget (1/4), teilweise durch Gebühren der beaufsichtigten Institute (3/4) finanziert werden. Die Kommission schätzt die jährlichen Kosten der Behörde auf ca. 45 Mio. EUR.
 - Die Behörde soll über 250 Mitarbeiter verfügen.
- (2) **Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF**, die direkt anwendbare Regeln enthält, u. a. in den Bereichen Sorgfaltspflichten und Beneficial Ownership;
Die VO enthält eine überarbeitete EU-Liste der Unternehmen und Einrichtungen, die den AML/CFT-Vorschriften unterliegen; bisherige Liste ergänzt um Krypto-DL, Crowdfunding-DL, Hypothekarkreditvermittler, DL für Aufenthaltsregelungen von Investoren.
- (3) **Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF**, die die bestehende 5. GW-RL ersetzt und Bestimmungen enthält wie z. B. Vorschriften für nationale Aufsichtsbehörden und FIUs, BO-Register etc.;
- (4) **Überarbeitung der VO von 2015 über Geldtransfers zur Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten**
- Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 EUR (Ausnahmen etwa für Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Menschen ohne Konto; anders als Deutschland und Österreich haben zwei Drittel der EU-Länder nach Angaben der Kommission bereits Obergrenzen für Bargeldzahlungen eingeführt.)
 - Anwendung der GeldtransferVO auf Transfers von Kryptowerten, d.h. Zahlungsdienstleister müssen vollständige Informationen über Absender/Empfänger von Kryptowerten erheben.

Die EU wird analog der FATF eine „black-list“ und eine „grey list“ für Nicht-EU-Länder einführen, die von der EU entsprechend sanktioniert werden können. Darüber hinaus sollen die nationalen Kontenregister miteinander verknüpft werden und die EU-Kommission will den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu diesen Informationen verschaffen.

Kritisch gesehen werden unter anderem die Bargeldobergrenze, die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Auch kritisiert die Bundessparte, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register geht zu wenig weit. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, gleich ein EU KYC-Register aufzusetzen. Positiv ist, dass durch einen RTS die Parameter beim Transaction Monitoring angeglichen werden sollen. Insgesamt scheint mit den vorliegenden Entwürfen bloß der Aufwand zu steigen, ohne dass ein relevanter Effizienzgewinn gegeben wäre.

Derzeitiger Stand: Die Vorschläge wurden den Co-Gesetzgebern EU-Parlament und Rat übermittelt. Die Beratungen im Parlament und in den Ratsarbeitsgruppen haben bereits gestartet. Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht. Die Bundessparte bringt sich in diesen Prozess umfangreich ein.

Im Rat gab es bereits eine Einigung auf ein Verhandlungsmandat zur Aktualisierung der GeldtransferVO (insb. zur Ausweitung auf Kryptowerte). Zu den anderen Teilen des Pakets laufen die Verhandlungen, Österreich spricht sich nach wie vor gegen eine Bargeldobergrenze von 10.000 EUR aus.

Machbarkeitsstudie für ein EU-Vermögensregister

Parallel dazu arbeitet die EU-Kommission an einer Machbarkeitsstudie für ein EU-Vermögensregister, das alle privaten Besitztümer wie Gold, Immobilien und Kunstgegenstände miteinbeziehen soll. Die Pläne werden von der Bundessparte sehr kritisch gesehen. Die effizientere Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung ist zwar ein für den Standort wichtiges Vorhaben, dafür aber den „gläsernen Bürger“ zu schaffen, geht zu weit.

NEUES EINHEITLICHES PFANDBRIEFRECHT - UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE

Am 19. November wurde das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG), mit dem die EU-Covered Bonds-RL 2019/2162 umgesetzt wird, im Plenum des Nationalrates beschlossen. Über einen Abänderungsantrag in sogen. 2. Lesung konnten noch Verbesserungen dahingehend erreicht werden, dass das Zustimmungserfordernis für die Aufnahme des Kredites in den Deckungsstock nicht für den Bestand gelten wird, sodass bestehende und neue Deckungsstöcke zusammengelegt werden dürfen, um hohe Kosten für doppeltes Rating und Deckungsstockführung zu vermeiden.

Wesentliche Inhalte

- In-Kraft-Treten der neuen Regeln ab 8. Juli 2022; mit 7. Juli 2022 treten das HypBG, PfandbriefG, FBSchVG außer Kraft.
- Das PfandBG umfasst nicht nur die reine Umsetzung der EU-CB-RL, sondern hat die Schaffung einer modernen und einheitlichen Rechtsgrundlage für gedeckte Schuldverschreibungen zum Ziel, indem die drei bestehenden nationalen Rechtsgrundlagen inhaltlich harmonisiert und durch ein einheitliches Bundesgesetz für sämtliche Arten von gedeckten Schuldverschreibungen ersetzt werden.
- Etablierung einer einheitlichen Definition von gedeckten Schuldverschreibungen.
- Alle Kreditinstitute können eine Berechtigung zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen erlangen.
- Das PfandBG verweist bei den anerkennungsfähigen Deckungswerten in § 6 auf Art. 129 CRR. Weiters heißt es im PfandBG, dass „sonstige Deckungswerte hoher Qualität“ deckungsstockfähig sein sollen.
- Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf sind noch einige Verbesserungen gelungen. So wird es ein Wahlrecht zw. Internem und Externem Treuhänder geben (im Begutachtungsentwurf war verpflichtend ein interner Treuhänder vorgesehen).
- Explizite Verankerung des doppelten Rückgriffs; Anleger und Gegenparteien von Derivatekontrakten können Forderungen sowohl gegenüber dem Emittenten von gedeckten Schuldverschreibungen als auch gegenüber den Deckungswerten geltend machen.
- Es werden Mindestanforderungen für die Verwendung gruppeninterner Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen festgelegt.
- Zur Minderung des produktspezifischen Liquiditätsrisikos wird ein verpflichtender Liquiditätspuffer für den Deckungsstock vorgesehen. Der Liquiditätspuffer soll zur Abdeckung der maximalen Netto-Liquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage zur Verfügung stehen und die fristgerechte Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen gewährleisten.
- Durch die Implementierung einer Möglichkeit zur Laufzeitverlängerung von gedeckten Schuldverschreibungen sollen potenzielle Liquiditätsrisiken verringert werden. Die kurzfristige Notverwertung der Deckungsmasse unter Zeitdruck soll aufgrund einer kurzfristigen Illiquidität bei einer erheblichen Marktstörung vermieden werden. Die Entwicklung des österreichischen Pfandbriefgesetzes soll gestärkt und mögliche Wettbewerbsnachteile innerhalb der EU abgefedert werden. Die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung liegt nicht in der Discretion des emittierenden Kreditinstituts, sondern vielmehr werden objektive und klar definierte auslösende Ereignisse statuiert. Zusätzlich sollen die Anleger ausreichende Informationen über den Fälligkeitstermin, Zinssatzvereinbarungen und die Folgen der Laufzeitverlängerungen erhalten.
- Das Kautionsband wird erfreulicherweise beseitigt.

- Die Regelung eines Bezeichnungsschutzes soll den Anlegern die Bewertung der Qualität gedeckter Schuldverschreibungen erleichtern.
- Sehr kritisch ist die **neue Zustimmungspflicht des Kreditnehmers zur Indeckungnahme** (Aufnahme in den Deckungsstock). § 10 PfandBG normiert, dass künftig bei der Aufnahme in den Deckungsstock einer Bank, der Kreditnehmer vor der Indeckungnahme zustimmen muss, unabhängig davon, ob es sich um einen Verbraucher oder Unternehmer handelt. In Deutschland gilt diese Zustimmungspflicht des Konsumenten nicht. Eine wirksame Zustimmung von Verbrauchern könnte, zumal im praktisch relevanten Massengeschäft, im Lichte der Judikatur zum Transparenzgebot nicht mit der erforderlichen Verlässlichkeit eingeholt werden. Dies ist mit dem Qualitätsanspruch des österreichischen Pfandbriefs schwer vereinbar und auch ein systemisches Risiko. Es besteht daher die Gefahr, dass Verbraucherkredite im Massengeschäft künftig von der Indeckungnahme überhaupt ausgeschlossen sind, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Konditionen und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Kreditinstitute. Die Preise für Hypothekarkredite an Verbraucher könnten damit steigen, weil sich die Refinanzierung dieser Kredite verteuern würde. Daher hatten wir im parlamentarischen Prozess noch eine Muster-Klausel im Gesetz gefordert, um die Rechtssicherheit für Banken und KonsumentInnen sicherzustellen. Leider wurde auch diese Lösung von Seiten des Konsumentenschutzes abgelehnt.

BANKENAUF SICHT

BASEL IV

Ende Oktober hat die EU-Kommission die Basel IV Umsetzungsvorschläge veröffentlicht. Das Paket besteht aus Vorschlägen für eine überarbeitete Eigenkapitalverordnung CRR, eine überarbeitete Eigenkapitalrichtlinie CRD sowie Änderungen bei der Abwicklungsrichtlinie BRRD im Zusammenhang mit MREL. Die Vorschläge betreffen sowohl den IRB-Ansatz als auch den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) sowie wesentliche Neuerungen beim Operationellen Risiko.

Basel IV soll nach dem Zeitplan der Kommission bis 1.1.2025 in der EU umgesetzt sein, mit einigen spezifischen Übergangsfristen insb. für den Output-Floor für IRB-Banken und neue Unternehmensbeteiligungen.

Mit den Vorschlägen wird der Kreditrisiko-Standardansatz wesentlich granularer und risikosensitiver. Laut Kommission dürften die Vorschläge die Kapitalanforderungen für europäische Banken bis 2025 um 0,7% bis 2,7% erhöhen und nach Ablauf der Übergangsperiode 2030 um 6,4% bis 8,4% ansteigen, wobei die 8,4% im Wesentlichen nur für europäische Großbanken schlagend werden. Allein der Implementierungsaufwand aufgrund der viel größeren Granularität der Regeln wird für die Banken erheblich sein.

Wesentliche Eckpunkte

1. Neuerungen im Kreditrisiko-Standardansatz in der CRR

• Unternehmensbeteiligungen

Alle Unternehmensbeteiligungen (sowohl an Banken als auch an Nicht-Finanzunternehmen) erhalten gemäß Art 133 CRR ein RWA von 250% (sofern die Beteiligung nicht vom Eigenkapital abgezogen wird), außer

- kurzfristige Beteiligungen bzw. Venture Capital. Diese erhalten ein RWA von 400%.
- Beteiligungen, die unter dem Titel spezieller staatlich geförderter Programme laufen (NLP), erhalten ein RWA von 100%.

Beteiligungen innerhalb der KI-Gruppe bzw. innerhalb eines IPS erhalten ein RWA von 100%, womit für viele dieser Beteiligungen der Status Quo erhalten bleibt.

Zusätzlich werden in Art. 495a CRR Phasing-In Bestimmungen vorgeschlagen: Demnach steigt für neue Unternehmensbeteiligungen das RWA bis 2030 stufenweise auf bis zu 250% an. Das gleiche gilt für Unternehmensbeteiligungen, die mit 400% RWA zu gewichten sind.

Eine erfreuliche **Bestandschutzklausel** findet sich in Art. 495a Z 3 CRR, wonach für Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden und wo ein maßgeblicher Einfluss besteht, das bisherige Risikogewicht weiterverwendet werden darf. Für bestehende Beteiligungen, für die das 100% RWA nicht möglich ist, gibt es eine stufenweise Übergangsregelung; erst ab 1.1.2030 muss das neue 250% RWA eingehalten werden.

Die Bundessparte setzt sich weiterhin dafür ein, dass auch für neue strategische Unternehmensbeteiligungen nicht das hohe Risikogewicht von zukünftig 250% gelten soll. Auch sind die 6 Jahre für die Erfüllung des Bestandschutzes zu hoch angesetzt.

- **KMU-Kredite und Kredite an sogen. Unrated Corporates**

Der sogen. KMU-Kompromiss, wonach bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. EUR in den Forderungsklassen Retail, Corporate und Real Estate das Exposure mit 0,76 multipliziert werden kann und damit das Risikogewicht reduziert wird, wird nicht verändert.

Unternehmenskredite:

Hier kommt es darauf an, ob ein externes Rating besteht oder nicht. Wenn ein Rating vorliegt, dann sind wie schon bisher RWAs zwischen 20% und 150% vorgesehen, mit jedoch einer Verbesserung zum Status quo: liegt ein durchschnittliches Rating vor, so kann das RWA von bisher 100% auf 75% abgesenkt werden. Für Unternehmenskredite ohne externes Rating gilt weiterhin ein RWA von 100% (wie bisher).

Für ungeratete Corporates, die nicht unter die KMU-Definition fallen, soll es die Möglichkeit geben, ein RWA iHv 65% zu verwenden (bis 2029), jedoch nur, wenn eine Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) unter 0,5% gegeben ist. Insofern kommt diese temporäre Erleichterung nur bei IRB-Banken zum Tragen. Die Kommission wird hier möglicherweise in den nächsten Jahren noch einen weiteren Legislativvorschlag veröffentlichen, um das Problem des Kapitalanstieges bei ungerateten Corporates für IRB-Banken zu adressieren. Wir plädieren hier auch für eine Ausnahme für Standardansatzbanken.

- **Immobilienfinanzierungen**

Bei Wohn- und Gewerbeimmobilien-Exposure wird es zu weitreichenden Änderungen kommen (z.B. Fertigstellungskriterium, Verknüpfung der RWA-Vorgaben mit der ETV-Ratio (Exposure to Value), Loan Splitting vs. Whole Loan Approach). Auch werden bei sogen. Income-producing-real-estate (IPRE) Finanzierungen (wenn die Einnahmen aus der Immobilie zur Kreditrückführung verwendet werden) die RWAs höher liegen.

In Art 125 und 126 CRR wird der sogen „Hard Test“ beibehalten. Falls die Aufsichtsbehörde feststellt, dass der Immobilienmarkt gut entwickelt ist und die Verlustraten im Rahmen liegen, kann für IPRE Immobilien (sowohl bei Wohn- als auch Gewerbeimmobilien) das niedrigere RWA angewendet werden, das eigentlich nur für Non-IPRE herangezogen werden darf.

Nachdem die RWA-Höhe sich beim Immobilienexposure nach der ETV richten wird, wird es Anpassungen des Art 208 CRR geben, um prozyklische Effekte bei der Bewertung im Rahmen zu halten. Im Wesentlichen soll bei der fortlaufenden ETV-Berechnung der ursprüngliche Wert der Immobilie bei Kreditvergabe herangezogen werden; gewisse Aufwertungen des Immobilienwerts sind aber möglich, insb. bei Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung.

- **FX-Kredite**

Bei FX-Krediten wird für Retail- und Wohnimmobilien-Exposure ein Multiplier von 1,5% vorgeschlagen, wenn ein Currency Mismatch zwischen Kredit und Einkommen besteht, mit einem absoluten Cap von 150% RWA.

- **Retail-Kredite**

Erfreulich ist, dass beim Retail-Exposure kein hartes Granularitätskriterium vorgeschlagen wird. Nach den Basel IV-Texten des Basler Ausschusses dürfte keine Forderung gegenüber einer Gegenpartei 0,2 % des Gesamtportfolios überschreiten. Dies hätte nicht gerechtfertigte Einschnitte für kleinere Institute bedeutet.

2. Environmental, Social und Governance-Risiken (ESG)

ESG-Risiken sollen laut den Vorschlägen ein stärkeres Gewicht in der Regulierung bekommen. Allerdings sehen die Vorschläge lediglich neue Vorgaben für die Banken und keinerlei Incentives vor. Ein

Green Supporting Factor wird nicht vorgeschlagen. Im Art 4 CRR werden neue harmonisierte Definitionen für die verschiedenen Arten von Risiken vorgeschlagen. Diese Definitionen sind an die von der EBA in ihrem Bericht über ESG-Risiken vorgeschlagenen Definitionen angeglichen. Darüber hinaus sind die Institute verpflichtet, ihre ESG-Risiken an die zuständigen Behörden zu melden. Schließlich wird die Frist für die EBA zur Vorlage ihres Berichts über die aufsichtliche Behandlung dieser Risiken von 2025 auf 2023 vorverlegt.

Auch müssen alle Banken zukünftig ihre ESG-Risiken offenlegen. Kleine und nicht-komplexe Banken jährlich, alle anderen Banken halbjährlich.

3. Output-Floor für IRB-Banken

Der Output-Floor wird eine Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen iHv 72,5 % der Eigenmitelanforderungen, die auf Basis des KSA gelten würden, festlegen. Nach dem Kommissionsvorschlag sollen die EU-spezifischen Kapitalzuschläge - Säule-2-Anforderungen, Systemrisikopuffer, O-SII-Puffer - in die Berechnung des Output-Floors einfließen, d.h. es wird kein von der Kreditwirtschaft geforderter Parallel Stack Approach vorgesehen. Dafür sollen die Kapitalanstiege durch den vorgeschlagenen Single-Stack-Approach durch mögliche Kapitalerleichterungen in der Säule 2 ausgeglichen werden können, wobei dies den Aufsichtsbehörden obliegt.

Der Einsatz von IRB-Modellen wird generell durch Basel IV etwas eingeschränkt, indem niedrigere Grenzen bei den Input-Parametern für die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und für die Verlustquote bei Ausfall (LGD) eingeführt werden und der Anwendungsbereich des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes reduziert wird. Beispielsweise ist künftig gegenüber Banken und großen Unternehmen mit Umsatz über 500 Mio. EUR nur mehr der IRB-Basisansatz und nicht mehr der fortgeschrittene IRB-Ansatz zulässig. Bei Unternehmensbeteiligungen wird die Verwendung des IRB-Ansatzes zukünftig gänzlich untersagt.

Die Übergangsfrist (Phasing-in) für den Output Floor wird bis 2030 ausgedehnt. Der Output-Floor ist nur auf der höchsten Konsolidierungsstufe zu berechnen (Art 92 (4) und (5) CRR-Vorschlag), *was aber von vielen Mitgliedstaaten im letzten Ecofin kritisiert wurde. Hier könnte es durchaus noch zu Änderungen kommen.* In Art 465 CRR wird es beim Output-Floor ein Mitgliedstaatenwahlrecht für eine Übergangsbestimmung für Low-risk-exposure, das mit Wohnimmobilien besichert ist, geben.

4. Offenlegung

Hier soll es zur Reduktion von administrativen Kosten für die Institute kommen. Vorgeschlagen wird verbesserte Transparenz und Verhältnismäßigkeit der Offenlegungspflichten. Die EBA wird ermächtigt, die Veröffentlichung der jährlichen, halbjährlichen und vierteljährlichen aufsichtsrechtlichen Offenlegungen der Institute zu zentralisieren.

Bei der Offenlegung verspricht sich die Kommission Verbesserungen für kleinere und nicht-komplexe Banken, die zukünftig nicht mehr selbst offenlegen müssen, sondern wo diese Daten aus den Meldedaten gezogen werden können, damit sie dann über die zentralisierte Offenlegung veröffentlicht werden.

5. Säule 2 Kapitalanforderungen

Der Vorschlag für die überarbeitete CRD passt die Art des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, das zur Erfüllung der Säule-2-Kapitalanforderungen zu halten ist, an die Mindestkapitalzusammensetzung der Säule-1-Kapitalanforderungen an.

6. Operationelles Risiko

Hier wird entsprechend den Basler Vorgaben ein neuer Ansatz vorgeschlagen, der alle bestehenden Ansätze für das operationelle Risiko ersetzt, somit auch Modellansätze.

7. Restriktivere Bestimmungen für Töchter von Drittstaatenbanken

Weiters sollen durch die Legislativvorschläge EU-Töchter von Banken aus Drittstaaten relativ strengen Regelungen unterworfen werden. Betroffen davon sind 106 Zweigstellen in der EU. Die Regeln bedeuten, dass die betroffenen Bankniederlassungen innerhalb der nächsten 18 Monate um Neuzulassung ansuchen müssen, jedoch abhängig von der Bilanzsumme. Es gibt zukünftig drei Kategorien von Zweigniederlassungen aus Drittstaaten. Bei Zweigniederlassungen mit Aktiva über 30 Mrd. EUR soll die Aufsicht prüfen, ob diese aus Risikogesichtspunkten zur Umwandlung in eine Tochterbank

verpflichtet werden. Zweigniederlassungen mit Bilanzsumme über 5 Mrd. EUR sowie Niederlassungen, die Retail-Einlagen entgegennehmen, müssen zukünftig auf Basis ihrer Passiva Kapitalmindestanforderungen erfüllen. Kleinere Zweigstellen müssen eine absolute Summe an Kapital vorhalten. Bis dato unterliegt die Regulierung von Drittstaaten-Zweigniederlassungen noch einem stärkeren nationalen Spielraum und gibt es nur gewisse Mindestanforderungen in der CRD. Nach dem Brexit komme laut Kommission einem robusteren Regelwerk für Drittstaatengruppen eine größere Bedeutung zu.

8. Weitere Bestimmungen

Im CRD-Legislativvorschlag finden sich einige Erweiterungen der aufsichtsbehördlichen Kompetenzen, insb. im Hinblick auf Acquisitions und den Transfer von Assets und Liabilities (Art 27a ff CRD).

Auch soll es weitere Angleichungen im Fit & Proper-Regime geben, insb. werden die Assessmentpflichten für Key Function Holders auch in der CRD festgeschrieben (Art 91c und 91d CRD).

Der Verordnungs-Vorschlag, mit dem die CRR und BRRD geändert werden soll, behandelt rechtliche Änderungen zur Implementierung der Internen MREL. Insbesondere soll ein Abzugsregime für die indirekte Zeichnung von MREL in der Gruppe legislativ umgesetzt werden.

Weiterer Zeitplan:

Die Verhandlungen auf Ratsgruppenebene haben bereits begonnen. Auch das EU-Parlament wird demnächst seine Beratungen aufnehmen. *Im ECON-Ausschuss ist Othmar Karas Schattenberichterstatter, der Berichterstatter steht noch nicht fest.*

EBA-TRANSPARENZÜBUNG

Die EBA hat Anfang Dezember die Ergebnisse der EU-weiten Transparenzübung (Transparency Exercise) zusammen mit ihrem jährlichen Risikobewertungsbericht veröffentlicht. Die Transparenzübung lief seit Ende September und beruht ausschließlich auf aufsichtsrechtlichen Meldedaten von etwa 120 teilnehmenden Banken aus 25 EU/EWR-Ländern. In diesem Jahr wurden zusätzlich Informationen zu den Risikopositionen im Rahmen von EBA-konformen Moratorien und öffentlichen Garantiesystemen aufgenommen, mit denen eine umfassendere Beurteilung der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Bankensektor ermöglicht werden soll.

Der Risikobewertungsbericht hebt folgende Erkenntnisse hervor:

- *Verbesserung der Kapital- und Liquiditätspositionen;*
- *Verbesserung der Asset-Qualität bei weiterhin bestehenden Bedenken hinsichtlich der Kredite an bestimmte Sektoren;*
- *Anstieg der Verluste aus operationellen Risiken in der Pandemie;*
- *Erhöhung der Rentabilität aufgrund geringerer Wertberichtigungen bei bestehenden strukturellen Herausforderungen im Bankensektor;*
- *Fortschritte in der Integration der ESG-Kriterien im Risikomanagement der Banken.*

Die durchschnittliche CET1-Quote ist angesichts der Gewinnrücklagen und anderer Rücklagen gestiegen. Gute Halbjahresergebnisse 2021, der steigende Anteil der Kassenbestände und Zentralbankguthaben an den Gesamtaktiva, öffentlich garantierte Kredite und der Unterstützungsfaktor für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für Infrastrukturfinanzierungen haben dazu beigetragen, die RWAs auf einem niedrigen Niveau zu halten. Die positive Stimmung auf dem Refinanzierungsmarkt und die Verfügbarkeit von Zentralbankfinanzierungen ermöglichen es dem Bankensektor, sein komfortables Liquiditätsprofil aufrechtzuerhalten. Die Leverage-Ratio sei insbesondere wegen der Möglichkeit, bestimmte Zentralbankengagements in den Berechnungen unberücksichtigt zu lassen, gestiegen. Die Banken haben ihre Kreditvergabe an KMUs und die Gewährung von Hypothekendarlehen ausgeweitet, jedoch ist die Kreditvergabe insgesamt rückläufig. Das ausstehende Kreditvolumen an große Unternehmen hat sich aufgrund der zunehmenden Emission von Anleihen reduziert. Das Volumen öffentlich garantierter Kredite habe sich stabilisiert. Die NPL-Quote hat sich weiter verringert, nicht zuletzt wegen einer Vielzahl großer NPL-Verbriefungen. Allerdings ist hinsichtlich der NPL-Quote in den von der Pandemie am stärksten betroffenen Sektoren ein steigender Trend zu beobachten. Das Volumen gestundeter Kredite weist seit Pandemiebeginn ebenfalls einen anhaltend steigenden Verlauf auf. Die Aktivaqualität von Krediten im

Rahmen öffentlicher Garantiesysteme und Moratorien sei ein Grund zur Besorgnis, da ein zunehmender Anteil dieser Kredite nach IFRS 9 unter Stufe 2 oder als notleidend klassifiziert werde. Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite sei weiterhin niedriger als die geschätzten Eigenkapitalkosten. Das Nettobetriebsergebnis der Banken habe das Vorkrisenniveau nicht erreicht. Das Negativ-/Niedrigzinsumfeld belastet weiterhin die Margen im Kreditgeschäft. Im Gegensatz dazu ist der Provisionsüberschuss im Wesentlichen dank der Vermögensverwaltung gestiegen. Obwohl das Tempo der Filialschließungen während der Pandemie zugenommen habe, hätten sich die Betriebsaufwendungen im vergangenen Jahr nur stabilisiert.

Der Anteil der ESG-Anleihen an den gesamten Bankemissionen habe in den letzten Jahren stark zugenommen. Banken würden ESG-Risiken als Treiber für traditionelle Risikokategorien erkennen, wie etwa das Kreditrisiko, und integrieren ESG-Aspekte in ihr Risikomanagement. Allerdings seien entscheidende Fortschritte noch zu erzielen. Jedoch stelle der Mangel an entsprechenden Daten für die Integration von ESG-Kriterien in das Risikomanagement eine Herausforderung dar.

EZB FIT UND PROPER LEITFADEN UND FRAGEBOGEN

Die EZB hat Mitte Dezember den finalen Fit & Proper Leitfaden sowie den diesbezüglichen Fragebogen veröffentlicht. Dazu hatte sie im Sommer 2021 eine Konsultation durchgeführt, wozu auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Ursprünglich war keine Begutachtung geplant, nach Kritik aus der Bankenindustrie hatte die EZB dann eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Neben neuen Regelungen zur Bewertung der Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand und Aufsichtsrat) und zur Diversität ist u. a. vorgesehen, die Institute zu ermutigen, die Anzeige und Eignungsbewertung neuer Mitglieder bereits vor der Bestellung durchzuführen (Ex-ante-Verfahren).

Die neuen Vorgaben betreffen nur signifikante Institute.

Seitens der Kreditwirtschaft wurde auf die Problematik von Ex-ante-Verfahren für Institute hingewiesen, die nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen keinen Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsorgans haben. Auch die Berücksichtigung von Diversitätsanforderungen ist für Institute nur in dem Maße möglich, in dem Einfluss auf die Bestellung der Mandatsträger genommen werden kann. Nachdem die EZB die Institute ursprünglich für alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsorgans zu einem Ex-ante-Verfahren „ermutigen“ wollte, ist dies nun nur noch für Vorstandsmitglieder („executive board members“) vorgesehen.

Weiters will die EZB aufsichtliche Feststellungen aus früheren Positionen der Kandidaten und die spezifischen Bedürfnisse der Institute stärker in die Eignungsbewertung bei Bestellungen und Wiederbestellungen einbeziehen. Da die Eignung fortlaufend und nicht nur zum Zeitpunkt der Ernennung sichergestellt sein muss, legt die EZB zudem genauer dar, wie sie amtierende Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder neu bewertet, wenn neue relevante Fakten auftauchen, die ihre Eignung beeinträchtigen könnten.

Wie bereits im Konsultationsentwurf vorgesehen, soll sich der EZB-Leitfaden künftig auch auf die Inhaber von Schlüsselfunktionen erstrecken, wobei hinsichtlich der Beurteilungskriterien auf das nationale Recht abgestellt werden soll und der EZB-Leitfaden zur Auslegung der Kriterien herangezogen werden kann. Der EZB-Leitfaden wurde diesbezüglich noch um eine Erläuterung zum Anwendungsbereich ergänzt (Fußnote 9).

Die Regelungen zum Prozess der Reputationsbewertung wurden im Vergleich zum Konsultationsentwurf überarbeitet. Sofern keine Freiheitsstrafe verhängt wurde und keine anderen Tatsachen vorliegen, die einen wesentlichen Zweifel an der Zuverlässigkeit aufkommen lassen, soll nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entscheidung oder Feststellung grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass keine wesentlichen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Beauftragten bestehen, es sei denn, die Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Entscheidung/Feststellung weiterhin relevant machen (vgl. Punkt. 3.2.2).

Die EZB stellt klar, dass bei den unter Punkt 3.3 aufgeführten Beispielen lediglich die Vermutung für einen potenziellen Interessenkonflikt besteht und grundsätzlich nur Interessenkonflikte, die nicht gemildert oder gesteuert werden können, einen wesentlichen Zweifel an der Eignung der er-

nannten Person aufwerfen (vgl. Ziffer 53 des Feedback-Statements zum EZB-Leitfaden). Im Zusammenhang mit der Auflistung von Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgen, wird vermerkt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist (Punkt 3.4.3.1).

Die überarbeiteten Dokumente ersetzen den bisherigen EZB-Leitfaden aus Mai 2018 und den Fragebogen aus 2016.

FMA-RUNDSCHREIBEN VERGÜTUNG

Das FMA-Rundschreiben zur Vergütung wird als Konsequenz der neuen EBA-Vergütungs-Leitlinien gerade überarbeitet und an die Vorgaben der EBA-Leitlinien angepasst. Insbesondere werden die Rundschreibens-Bestimmungen zu §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG über Grundsätze der Vergütungspolitik und Praktiken aktualisiert. Weiters werden seitens FMA zusätzliche Erklärungen und Erläuterungen eingefügt, die sich aus der laufenden Aufsichtspraxis als erforderlich herausgestellt haben (z.B. Grundprinzip der Vergütungsbestimmungen, Unterscheidung zwischen fixer und variabler Vergütung, Leistungskriterien und Dokumentationspflicht). Das Ziel des Rundschreibens bleibt, den Mitarbeitern in den Kreditinstituten eine Orientierungshilfe zu bieten und damit den Einstieg in die Materie zu erleichtern. Das Rundschreiben wird keine neuen Anforderungen enthalten, die sich nicht auch schon bisher aus dem Gesetz (iVm EBA-Guidelines) ergeben haben. Mit relevantem Mehraufwand aus dem überarbeiteten Rundschreiben ist daher grundsätzlich laut FMA nicht zu rechnen. *Die Begutachtung sollte demnächst starten.*

MELDEWESEN - EBA FEASIBILITY STUDY ON INTEGRATED REPORTING

Gemäß dem EBA Mandat in Art. 430c CRR wird gerade an der Machbarkeitsstudie über die Schaffung eines integrierten Meldesystems (Integration der heute getrennt erhobenen Meldebereiche Statistik, Aufsicht und Abwicklung) gearbeitet. Nach Berücksichtigung des Feedbacks aus der Konsultation (Frist Mitte Juni 2021), zeigt sich breite Unterstützung für die Schaffung eines gemeinsamen (übergreifenden) Data Dictionary, welches im Rahmen eines „Joint (Reporting) Committee“ behördenübergreifend sowie in Zusammenarbeit mit der Industrie entwickelt werden soll.

Weiters besteht auch die Absicht, die Effizienz im behördenübergreifenden Datenaustausch im Rahmen eines „Central Data Collection Point (CDCP)“ zu erhöhen - hierzu wurden sechs mögliche Varianten identifiziert. Im Hinblick auf eine tatsächliche Umsetzung herrscht Übereinkunft, die einzelnen Maßnahmen in weiterer Folge einem ausführlichen Cost Benefit Assessment zu unterziehen. Die Veröffentlichung des finalen Berichts ist voraussichtlich noch im Dezember 2021 zu erwarten.

WEITERENTWICKLUNG DER BANKENUNION

Die EU-Kommission arbeitet weiterhin an einer Überarbeitung des Rahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung; *entsprechende Legislativvorschläge waren für das 1. Quartal 2022 geplant, dürften sich aber bis zum 2. Quartal 2022 weiter verzögern.* Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall noch stärker heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können.

Die Bundessparte sieht die Überlegungen der Kommission kritisch und hat im Rahmen der Konsultation der Kommission im Juni 2021 auch eine detaillierte Stellungnahme zu den derzeit diskutierten Vorschlägen abgegeben. Darüber hinaus sehen wir keine Notwendigkeit die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nie in Frage kommen würden. Eine weitere Konkretisierung beim Public Interest Assessment (PIA) wäre hingegen durchaus begrüßenswert, um Umgehungen der BRRD auf nationaler Ebene entgegenzuwirken. Auch sollte das Bail-In-Tool konsequenter EU-weit angewendet werden. Es ist weiters wichtig, dass neue Legislativvorschläge im Bereich BRRD/DGSD einerseits ausreichend die Notwendigkeiten von dezentralen Sek-

toren und ihrer IPS-Strukturen abbilden und andererseits der Aufwand gerade für kleine und mittelgroße Banken generell nicht unnötig vergrößert wird. Die derzeitigen Überlegungen würden in letzter Konsequenz zur Abschaffung bzw. Untergrabung von IPS führen, was abgelehnt wird.

ABWICKLUNGSTHEMEN

Abwicklungsplanung

Die Abwicklungsplanentwürfe 2021 wurden für alle österreichischen SRB-Banken (dh signifikante Banken, die der direkten Abwicklungsplanung des SRB unterstehen) abgeschlossen und an die Bankenaufsicht - bis auf einen Fall ist das die EZB - zur Kommentierung übermittelt. Nach Durchführung von Resolution Colleges und MREL-Parteienghören werden die Institute in Q1/Q2 2022 über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2021 informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben.

Für 344 kleinere Banken in der Zuständigkeit der FMA, für die bei einem Ausfall grundsätzlich die Liquidation im Insolvenzverfahren vorgesehen wäre, wurden die Abwicklungspläne 2021 bereits fertiggestellt und die Banken über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung sowie über die ab dem 1.1.2022 vorzuhaltenden MREL-Anforderungen in Höhe des Verlustabsorptionsbetrages informiert. Für die 18 Banken in der Zuständigkeit der FMA, für die in zumindest einem Ausfallszenario eine Abwicklung als wahrscheinlich gilt, wurden im Dezember 2021 die Abwicklungsplanentwürfe an die Bankenaufsicht und das SRB zur Kommentierung übermittelt. Voraussichtlich im Q2 2022 werden den Instituten ihre aktualisierten MREL-Erfordernisse sowie die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2021 übermittelt.

Art. 78a CRR II - Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Sowohl das SRB als auch die FMA als Abwicklungsbehörde wenden für das Verfahren die Bestimmungen des EBA RTS on own funds and eligible liabilities (EBA/RTS/2021/05) an, obwohl der delegierte Rechtsakt der EU-Kommission noch nicht in Kraft getreten ist. Für Institute, die ein bindendes MREL-Erfordernis gleich dem LAA mitgeteilt bekommen haben, prüft die FMA derzeit, ob in Anwendung des EBA/RTS/2021/05 noch bis Ende 2021 ohne Antrag eine General Prior Permission (GPP) genehmigt werden kann. Die bis Ende September 2021 eingelangten erstmaligen GPP-Anträge von 16 Instituten in der Zuständigkeit der FMA zur Vorabgenehmigung einer Verringerung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ab dem 1.1.2022 werden bis Ende 2021 bearbeitet und bescheidmäßig entschieden. Für Anträge von SRB-Banken ist das SRB direkt zuständig.

KAPITALMARKTRECHT

EUROPÄISCHE KOMMISSION VERÖFFENTLICHT PAKET ZUR STÄRKUNG DER KAPITALMARKTUNION

*Die Europäische Kommission hat Ende November ein **Paket zur Stärkung der Kapitalmarktunion** vorgestellt. Übergeordnetes Ziel des Legislativpakets ist ein **besserer Zugang für Anleger zu Unternehmens- und Handelsdaten** sowie die **Förderung von langfristigen Investitionen und Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkaufs von Investmentfonds**. Größtenteils handelt es sich um Maßnahmen, die im CMU-Aktionsplan vor einem Jahr angekündigt wurden.*

Zum diesem Paket gehören:

- (1) ein **einheitlicher europäischer Zugangspunkt** (European Single Access Point - ESAP) mit einer Richtlinie und einer Verordnung;*
- (2) eine **Überarbeitung der Verordnung über langfristige Investmentfonds (ELTIF)**;*
- (3) eine **Überarbeitung der Richtlinie für alternative Investmentfonds (AIFMD)** und*
- (4) eine **Überarbeitung der MiFIR-Verordnung und Consolidated-Tape Richtlinie**.*

European Single Access Point:

Diese neue Plattform soll einen nahtlosen **EU-weiten Zugang zu allen relevanten Informationen** (einschließlich Finanz- und nachhaltigkeitsbezogener Informationen) eröffnen, die von Unternehmen, insbesondere auch von Finanzunternehmen, offengelegt werden. Auch veröffentlichte **nachhaltigkeitsbezogene Informationen** sollen hier verfügbar sein. **Alle Informationen, Dokumente und Berichte**, die nach EU-Recht von einer Einrichtung veröffentlicht werden, sollen der **Erhebungsstelle** in einem **datenextrahierbaren Format oder in einem maschinenlesbaren Format**, gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung, übermittelt werden müssen. Der Datenhub soll bei der **ESMA angesiedelt** werden und für die meisten Nutzer **kostenfrei** zur Verfügung stehen.

ELTIF-Verordnung:

ELTIFs sind geschlossene Fonds, die in langfristige Anlagen wie Infrastruktur oder Immobilien investieren und dabei unter anderem bestimmte Diversifikationsanforderungen erfüllen müssen. Mit der Überarbeitung soll die **Attraktivität langfristiger Investmentfonds für Anleger erhöht** und ihre Rolle als **Finanzierungsquelle für Unternehmen gestärkt** werden. Ursprünglich wurde diese Anlageklasse **2015** ins Leben gerufen, um insbesondere Kleinanlegern einen **Zugang zu illiquiden Investments** zu bieten. Die **Mindestinvestitionsschwelle von 10.000 EUR** soll gemäß Vorschlag **abgeschafft** werden, um den Weg für Kleinanleger zu Investmentfonds zu ebnen. Zudem schlägt die EK vor, die Anlagen der ELTIFs **deutlich zu erweitern** und unter anderem auch **Verbriefungen** zuzulassen. Darüber hinaus soll es mehr Möglichkeiten für die **Beimischung nicht-langfristiger Investitionen** und Möglichkeiten zur **Verschuldung** geben.

AIFMD-Richtlinie:

Der Vorschlag soll die **Effizienz und Integration des Marktes für alternative Investmentfonds** durch die **Harmonisierung und Präzisierung von Vorschriften** verbessern. Es soll sichergestellt werden, dass es einen **adäquaten Informationsaustausch und Koordinierung zwischen Aufsichtsbehörden** gibt. Die Europäische Kommission will die **Anforderungen an das Outsourcing bei AIF-Verwaltern** verschärfen. Dies betrifft vor allem **britische Fonds**. Für das Betreiben von Fonds im EU-Binnenmarkt muss künftig auch eine **ausreichende physische Präsenz in der EU nachgewiesen** werden. Darüber hinaus sollen die Regeln für die Kreditvergabe durch Fonds auf europäischer Ebene weiter harmonisiert werden.

MiFIR-Verordnung und Consolidated Tape Provider:

Die Überarbeitung soll für mehr **Transparenz auf den Kapitalmärkten** sorgen. Es wird vorgeschlagen, dass europäische Börsen ihre **Daten über Transaktionen mit Aktien (oder ähnlichen Finanztiteln) zur Verfügung stellen**. Die Einrichtung eines **Consolidated Tape Providers** für diese Daten soll die **Transparenz erhöhen**, indem sie unter anderem einen **Überblick über die Preise und Volumina der in der EU gehandelten Wertpapiere** gibt. Der Vorschlag sieht vor, dass geregelte Börsen und Märkte in der EU **gegen eine Gebühr Echtzeitdaten** für jede erfasste **Wertpapierkategorie** an die Anbieter **konsolidierter Datenticker** übermitteln müssen. Letztere müssen diese Daten ihrerseits zu einem **angemessenen Preis** und unter **Verwendung harmonisierter Formate veröffentlichen**. Die vorgeschlagene Überarbeitung der MiFIR-Verordnung zielt auch darauf ab, **gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Marktinfrastrukturen** zu schaffen. Insbesondere dürfen **Hochfrequenzhändler** nicht mehr für die Weiterleitung ihrer Aufträge an Retail-Broker zahlen. Das **Verbot der "Zahlung für den Auftragsfluss"** (Payment for Order Flow) soll dazu beitragen, die **Qualität der Auftragsausführung für Kleinanleger** und die **Transparenz der vorbörslichen Ausführungsplattformen** zu verbessern. Schließlich soll mit dem Vorschlag sichergestellt werden, dass die **EU-Marktinfrastrukturen international wettbewerbsfähig** bleiben.

Hintergrund: Die Kapitalmarktunion ist ein langfristiges politisches Projekt, das auf die Schaffung eines EU-weiten Kapitalbinnenmarktes abzielt. Sein Ziel ist es, Investitionen und Ersparnisse zum Nutzen von Bürgern, Unternehmen und Anlegern in allen MS fließen zu lassen. **Vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise und der notwendigen Umstellung auf eine digitale und nachhaltige Wirtschaft hat die Entwicklung hin zu einem echten CMU an Bedeutung gewonnen.** All dies wird nach Ansicht der Kommission zu einem **erhöhten Finanzierungsbedarf von Unternehmen und KMU** in der EU führen, der von den Banken allein nicht geschultert werden kann.

MIFID II „QUICK FIX“ - STATUS UMSETZUNG

Der MiFID II Quick Fix wurde bereits im Herbst 2020 in Anbetracht der Corona-Pandemie im „Schnellverfahren“ verabschiedet und bringt einige wesentliche Erleichterungen des MiFID II-Rahmens mit sich:

- **Kosteninformationen:** Ausnahme für geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger, wenn es sich nicht um Anlageberatung oder Portfoliomanagement handelt.
- **Keine Kosten-Nutzen-Analyse bei Portfolioumschichtungen:** Verpflichtung entfällt für professionelle Anleger.
- **Product Governance:** Ausnahme von der Zielmarktbestimmung für Anleihen mit Make-Whole-Klausel.
- **Best-Ex Reports:** Vorübergehende Einstellung der Verpflichtung, Best-Ex Reports zu Verfügung zu stellen.
- **Auslaufen der papierbasierten Information:** Dokumente können künftig ausschließlich in elektronischem Format zur Verfügung gestellt werden. Retail-Kunden haben die Möglichkeit, sich trotzdem für die papierbasierte Informationsbereitstellung zu entscheiden (opt-in).
- **Verlustschwellen-Reporting:** Ausnahme für geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger. Professionelle Anleger können sich für die Bereitstellung der Reports entscheiden (opt-in).

Gemäß EU-Vorgabe wäre der MiFID II Quick Fix bis Ende November 2021 von den Mitgliedstaaten umzusetzen gewesen und die Bestimmungen sind bereits ab Februar 2022 anwendbar. Bislang liegt noch kein Begutachtungsentwurf für eine nationale Umsetzung vor. Von Seiten der Bundessparte wird gegenüber Entscheidungsträgern betont, dass eine rasche Umsetzung auch im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs wesentlich ist.

KONSULTATION DER KOMMISSION: RECHTSAKT ZUR BÖRSENNOTIERUNG - ATTRAKTIVERE ÖFFENTLICHE KAPITALMÄRKTE FÜR EU-UNTERNEHMEN UND LEICHTERER KAPITALZUGANG FÜR KMU

Ein Ziel der Kapitalmarktunion ist auch, die Börsennotierung von KMU zu unterstützen und Hemmnisse zu reduzieren. Regulatorische Bestimmungen der MarktmissbrauchsVO, ProspektVO, MiFID II/MiFIR, TransparenzRL, BörsennotierungsRL erhöhen die Kosten einer Börsennotierung. Wenngleich die Vorgaben primär versuchen, eine Balance zwischen Unterstützung des Zugangs von Unternehmen zum EU-Kapitalmarkt und angemessenem Anlegerschutz zu erreichen, werden die Regeln in ihrer Gesamtheit unter anderem als

- *zu aufwändig und kostenintensiv (viele Kostenstellen infolge unterschiedlicher initialer und laufender Kosten einer Börsennotierung, Informationsdokumente [Prospekt]),*
- *zu wenig flexibel (zB betreffend Zulassung unterschiedlicher Stimmrechte bei Börsennotierung) und*
- *unklar (zB hinsichtlich Dual Listing)*

bewertet. Die EU-Kommission möchte diese Themen legislativ adressieren und vor allem für KMU einen leichteren Kapitalzugang über öffentliche Kapitalmärkte ermöglichen.

Die Kommission hat dazu eine Konsultation gestartet, in der nach den regulatorischen Hemmnissen für (KMU-) Notierungen an Börsen/Märkten gefragt wird:

- *Kürzeres Konsultationsdokument mit eher allgemein gehaltenen Fragen (Public Consultation Document).*
- *Eine auf bestimmte Zielgruppen fokussierte, umfangreiche Konsultation (Targeted Consultation), die zusätzlich detaillierte Fragen zu einzelnen Regulierungen und möglichen Erleichterungen stellt. Zielgruppe dieser Konsultation sind insbesondere Marktteilnehmer inkl. börsennotierte KMU und solche, die eine Notierung anstreben, Investoren (private und institutionelle), Intermediäre, Berater und sonstige Dienstleister und Aufsichtsbehörden sowie Mitgliedstaaten.*

KMU im Sinne der Konsultation sind KMU gemäß EU-Definition (weniger als 250 Mitarbeiter, Umsatz bis 50 Mio. Euro oder Bilanzsumme von bis zu 43 Mio. Euro), bzw KMU gemäß MiFID II, also Unternehmen, deren durchschnittliche Marktkapitalisierung auf Grundlage der Notierungen zum Jahresende in den letzten drei Kalenderjahren weniger als 200 Mio. Euro betrug (§ 1 Z 24 Börsengesetz 2018).

ESA - CALL FOR EVIDENCE ZUR ÜBERARBEITUNG DER KIDS GEMÄß PRIIPs-VO

Die ESAs haben eine Aufforderung zur Einreichung von Nachweisen (Call for Evidence) zur PRIIPs-Verordnung veröffentlicht.

Die bereitgestellten Beiträge fließen in die technische Beratung der ESAs an die Europäische Kommission bei der **Überprüfung des Basisinformationsblatts (KID) für PRIIPs** ein. Die Bundessparte wird sich hier entsprechend einbringen.

Die ESAs ersuchen dabei um Information zu einer Reihe von Themen, darunter

- die praktische Anwendung des bestehenden KID, auch seine Verwendung durch Finanzberater oder die Nutzung digitaler Medien,
- den Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung und
- den Grad der Komplexität und Lesbarkeit des KID.

Hintergrund

Die Aufforderung zur Nachweiserhebung folgt der diesbezüglichen Aufforderung der Europäischen Kommission von Juli 2021. Der Antrag steht in engem Zusammenhang mit dem Aktionsplan zur Kapitalmarktunion der Europäischen Kommission und ihrer zukünftigen Kleinanleger-Strategie.

VERÖFFENTLICHUNG DES RUNDSCHREIBENS DER FMA ZU INFORMATIONEN NACH WAG 2018

Die FMA hat Ende November das Rundschreiben betreffend der Anforderungen an Informationen einschließlich Marketingmitteilungen gemäß WAG 2018 und DelVO (EU) 2017/565 auf ihrer Homepage veröffentlicht.

*Von Seiten der FMA wurden die **Anmerkungen der Bundessparte** im Rahmen der Überarbeitung der Konsultationsentwurfs **umfassend berücksichtigt**. Neben einigen anderen pragmatischen Anpassungen wurde beispielweise in RZ 22 zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt, dass - sofern keine Bedingungen für die Ausschüttung von Zinsen gegeben sind - auch keine Darstellung erforderlich ist. Zudem wurden u.a. die Beispiele in RZ 35 (zB kein unbedingter Hinweis mehr auf das Risiko „Währungsverluste möglich!“) und RZ 62 abgeändert. In RZ 69 ist auf Bedenken zur Darstellung von Kosten eingegangen worden (zB dass Dienstleistungskosten primär individuelle Kosten wie Depotgebühren sind).*

Kritisch gesehen wird die mitunter weite Auslegung des Vorteilsbegriffs durch die FMA, da durch das weite Begriffsverständnis der Werbebegriff ad absurdum geführt werden könnte. Sinn und Zweck von Werbemaßnahmen bestehen nach Ansicht der Praxis genau darin, Kunden zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung bzw. zum Erwerb eines Produktes zu animieren. Sofern keine konkreten Vorteile genannt werden, sollte dieses bloße „animieren“ zu einem Kauf jedoch noch nicht generell als Vorteil gewertet werden.

SUSTAINABLE FINANCE

IFRS-STIFTUNG - GRÜNDUNG DES INTERNATIONAL SUSTAINABILITY STANDARDS BOARD (ISSB)

*Die IFRS-Stiftung hat im November nach der COP26 die finalen Satzungsänderungen zur Gründung eines International Sustainability Standards Board (ISSB) veröffentlicht. Der ISSB wird neben dem International Accounting Standards Board (IASB) eingerichtet und soll mit seinen 14 Mitgliedern für die Entwicklung von **internationalen Standards für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen auf Unternehmensebene** zuständig sein.*

Bisherige weit verbreitete Standards sollen dabei berücksichtigt werden, weshalb auch der Climate Disclosure Standards Board (CDSB) und die Value Reporting Foundation (VRF, der Zusammenschluss von Sustainability Accounting Standards Board (SASB) und International Integrated Reporting Council (IIRC)) bis voraussichtlich Juni 2022 in den ISSB integriert werden sollen. Im Rahmen einer gemeinsamen Technical Readiness Working Group (TRWG) - mit Vertretern oben genannter Organisationen sowie von IOSCO und TCFD - wurde bereits ein Überblick zum Arbeitsprogramm, Prototyp für allgemeine Vorgaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen und Prototyp für klimabezogene Angaben, begleitet von einem umfassenden technischen Protokoll, erarbeitet.

*Es wird davon ausgegangen, dass die IFRS Sustainability Disclosure Standards (ISSB-Standards) **globale Wirkung** entfalten werden. Eine Anerkennung der künftigen ISSB-Standards durch IOSCO erscheint wahrscheinlich, wodurch die Regelungen über Kapitalmarktregulierungsbehörden für Emittenten verpflichtend werden könnten.*

Die Bemühungen sind im Sinne der Harmonisierung und Reduktion der Vielzahl von Rahmenwerken zu begrüßen, sie könnten jedoch zu einem zu granularen und umfangreichen neuen Rahmenwerk führen.

Offen ist, ob sich die EU für ein Endorsement von ISSB-Standards ausspricht bzw. in welcher Form diese bei der EU-Regulierung - insbesondere auf Ebene von Level 2-Rechtsakten für die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), vorbereitet durch die EFRAG - berücksichtigt werden. Wesentlich wäre, dass die EU-Vorgaben mit den ISSB-Standards kompatibel sind bzw. größtmögliche Überschneidungsinhalte aufweisen.

Weiteres Vorgehen

Im ersten Halbjahr 2022 sollen das ISSB-Arbeitsprogramm und Vorschläge auf Grundlage der TRWG-Arbeitsergebnisse konsultiert werden. Der Klimaberichtsstandard könnte damit bereits 2022 verabschiedet werden.

BASLER AUSSCHUSS - KONSULTATION ZU GRUNDSÄTZEN ZU KLIMABEZOGENEN RISIKEN

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat Mitte November eine Konsultation zu Grundsätzen für ein wirksames Management und eine wirksame Beaufsichtigung von klimabezogenen Risiken veröffentlicht.

Die Leitlinien wurden durch die im Jahr 2020 eingerichtete Taskforce für klimabezogene Risiken und auf Basis der bereits veröffentlichten Basel-Berichte zu den Übertragungskanälen und Messmethoden von klimabezogenen Risiken erstellt.

*Das Papier schlägt einen **prinzipienbasierten Ansatz mit 18 Grundsätzen** unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips vor. Die Grundsätze eins bis zwölf richten sich an die Banken, die Grundsätze 13 bis 18 an die Aufsichtsbehörden.*

Demnach sollen **Banken** klimabezogene Risiken bei der Corporate Governance (Grundsätze 1 bis 3), in ihrem internen Kontrollsystem (Grundsatz 4), bei der Ermittlung und Bewertung einer angemessenen Kapital- und Liquiditätsausstattung, also im ICAAP und ILAAP (Grundsatz 5), in ihrem Risikomanagementprozess (Grundsatz 6), beim Monitoring und Reporting (Grundsatz 7), bei den wesentlichen Risikoarten (Grundsätze 8 bis 11) sowie in ihren Szenarioanalysen und Stresstests (Grundsatz 12) berücksichtigen.

Die **Aufsichtsbehörden** sollen sich wiederum vergewissern, dass Banken die wesentlichen klimabezogenen Risiken in ihren Strategien, Prozessen und Kontrollsystemen berücksichtigen (Grundsatz 13), diese im Rahmen ihres Risikomanagements identifizieren, überwachen und steuern (Grundsatz 14) und deren Auswirkungen auf die bekannten Risikoarten bestimmen und Szenarioanalysen durchführen (Grundsatz 15). Für die aufsichtliche Beurteilung inkl. geeigneter (aufsichtlicher) Stresstests sollten sie ausreichende Ressourcen und Kapazitäten einplanen und, sofern nötig, Folgemaßnahmen einleiten (Grundsätze 16 bis 18).

EU-TAXONOMIE - ERSTER DELEGIERTER RECHTSAKT MIT KRITERIEN VERABSCHIEDET

Die EU hat Anfang Dezember den ersten **Delegierten Rechtsakt** zu konkreten Kriterien für klimafreundliche Investitionen **verabschiedet**. Die EU-Mitgliedstaaten ließen die Einspruchsfrist, ohne qualifizierte Ablehnung, verstreichen.

Mit dem nun verabschiedeten Rechtsakt ist ein erster Schritt zu konkreten Kriterien getan. Darin werden Aktivitäten wie die Stromproduktion mit Solarpaneelen oder Transport per Bahn als klimafreundlich aufgelistet. Es werden etwa auch Kriterien für viele weitere wirtschaftliche Aktivitäten festgelegt.

Ob **Gas und Atomkraft** sowie bestimmte landwirtschaftliche Aktivitäten als klimafreundlich gelten, steht noch aus. Dafür will die EU-Kommission bis Ende des Jahres einen weiteren Rechtsakt vorlegen. Dem Vernehmen nach könnte der 22. Dezember der Tag sein, an dem diese beiden Energiequellen aufgenommen werden, jedenfalls soll die Entscheidung laut EU-Kommission vor Weihnachten fallen.

BRIEF DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION - WEITERE VERSCHIEBUNG DER ANWENDBARKEIT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS ZUR EU-OFFENLEGUNGS-VO AUF 1.1.2023

Die EU-Kommission hat an Rat und Europäisches Parlament ein Schreiben zur weiteren Verschiebung der Anwendbarkeit des Delegierten Rechtsakts zur EU-Offenlegungs-VO übermittelt.

Aufgrund der Länge und der technischen Details der 13 Regulierungsstandards (die in einem Delegierten Rechtsakt zusammengefasst werden sollen), des Zeitpunkts der Übermittlung an die Kommission und um die reibungslose Umsetzung des delegierten Rechtsakts durch Produkthersteller, Finanzmarktakteure und Aufsichtsbehörden zu erleichtern, soll das **Datum der Anwendung des delegierten Rechtsakts auf 1. Jänner 2023 verschoben** werden.

EZB - KLIMARISIKO-STRESSTEST 2022

Die EZB hat Ende Oktober einen „Dear CEO-Letter“, der sich an CEOs der von der EZB direkt beaufichtigten (signifikanten) Institute richtet, veröffentlicht, in dem ein **Stresstest zu klimabezogenen Risiken für 2022** angekündigt wird. Der Test zielt darauf ab, **Schwachstellen und bewährte Verfahren der Branche** zu ermitteln. Es wurde zusätzlich dazu auch die Methodik für diesen Test veröffentlicht. Die EZB unterstreicht, dass dieser Stresstest als eine **Lernübung für Banken und Aufsichtsbehörden gleichermaßen** betrachtet wird.

Die EZB plant eine dreiteilige Übung:

1. Die Aufseher wollen per Fragebogen eruieren, wie Institute Klimastresstestkapazitäten aufbauen, um sie als Werkzeug der Risikosteuerung zu verwenden.
2. Die EZB wird Banken in einer Benchmark-Analyse vergleichen, was etwa ihre Abhängigkeiten von CO₂-intensiven Branchen angeht.
3. Der Stresstest soll physische und Übergangsrisiken der Banken ermitteln.

Die EZB will dabei auch prüfen, wie sich extreme Wetterereignisse auf 1-Jahressicht auswirken würden, wie Banken bei einem starken Anstieg der Preise von Emissionsrechten über drei Jahre betroffen wären und wie sie Übergangsszenarien über 30 Jahre bewältigen würden.

Die von März bis Juli 2022 laufende Übung soll die Kapitalempfehlung der EZB nicht direkt beeinflussen, aber wohl in die aufsichtliche Beurteilung der Bank einfließen.

ZAHLUNGSVERKEHR

PSD 2 - EBA-KONSULTATION ZUR ÄNDERUNG DER RTS ZUR STARKEN KUNDENAUTHENTIFIZIERUNG UND SICHEREN KOMMUNIKATION BETREFFEND 90-TÄGIGE AUSNAHME

Die EBA hat eine Konsultation zur Änderung ihrer technischen Regulierungsstandards (RTS) zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation (SCA&CSC) gemäß der PSD2 im Hinblick auf eine 90-tägige Ausnahme für den Kontozugriff von der SCA durchgeführt.

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, eine Reihe von Problemen anzugehen, die die EBA bei der Anwendung der Ausnahmeregelung durch einige kontoführende Zahlungsdienstleister (ASPS) in den EU-Mitgliedstaaten festgestellt hat und die zu negativen Auswirkungen auf die von Konto-Informationsdienstleistern (AISPs) angebotenen Dienste geführt haben.

Hierbei beabsichtigt die EBA vor allem jene Fälle der Anwendung dieser Ausnahme zu adressieren, in denen ASPSPs nicht von der Ausnahme Gebrauch gemacht haben und SCA für jeden Kontozugriff verlangen, oder wenn sie die SCA häufiger als alle 90 Tage, wie vom RTS erlaubt, verlangen.

Um die Auswirkungen dieser Probleme auf die Dienste von AISPs anzugehen, schlägt die EBA vor, eine neue obligatorische Ausnahme von der SCA für den spezifischen Anwendungsfall einzuführen, wenn der Zugang über einen AISP erfolgt, der bestimmten Garantien und Bedingungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kundendaten unterliegt.

Für den anderen gesonderten Fall, in dem Kunden direkt auf die Daten zugreifen, schlägt die EBA vor, die Ausnahme in Artikel 10 wie bisher auf freiwilliger Basis beizubehalten, da in solchen Fällen keine spezifischen Probleme seitens der EBA festgestellt wurden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Zahlungsdienstleister zu gewährleisten, schlägt die EBA jedoch auch vor, die 90-Tage-Frist in Artikel 10 des RTS zu SCA&CSC für die Erneuerung der SCA auf denselben 180-Tage-Zeitraum für die Erneuerung von SCA zu verlängern, der zur Anwendung kommt, wenn auf die Kontodaten über einen AISP zugegriffen wird.

Die in diesem Konsultationspapier vorgeschlagenen Änderungen sind diejenigen, zu denen sich die EBA rechtlich in der Lage sieht, um die festgestellten Probleme anzugehen. Weitere Änderungen, um andere Probleme anzugehen, sind denkbar, würden jedoch Änderungen der PSD 2 selbst erfordern, die außerhalb der Befugnisse der EBA liegen.

Von Seiten der Bundessparte wurde eine kritische Stellungnahme eingebracht. Die Änderung wird grundsätzlich abgelehnt, da es noch zu früh ist, die erst vor kurzer Zeit in Kraft getretenen Bestimmungen bereits zu überarbeiten, ohne dass deren Effekte evaluiert werden konnten. Zudem scheint die Änderung nicht im Sinne der Kunden, da es zu Inkonsistenz führen und die Risikoabwägung von kontoführenden Zahlungsdienstleistern unterminieren würde.

STEUERRECHT

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Auch wenn die EU-Finanztransaktionssteuer nicht explizit im deutschen Koalitionsvertrag genannt wird, unterstützt der Vertrag sie dennoch durch die Befürwortung des Vorhabens „Next Generation EU“. In dessen Rahmen besteht eine Verpflichtung, die Möglichkeit einer EU-Finanztransaktionssteuer als neue Eigenmittelquelle zu prüfen.

In der bisherigen Diskussion auf europäischer Ebene ist die Finanztransaktionssteuer inzwischen technisch zu einer reinen Aktiensteuer geschrumpft: Der letzte Vorschlag sieht vor, dass der Erwerb von Aktien größerer inländischer Unternehmen künftig einer Besteuerung in Höhe von 0,2 Prozent unterliegen soll. Weiters sollen die teilnehmenden Mitgliedstaaten bestehende nationale Finanztransaktionssteuern beibehalten können, auch wenn sie von den Bestimmungen der künftigen europäischen Steuer abweichen. In der Hoffnung, wenigstens für diese schmalste aller denkbaren Lösungen die Zustimmung der noch verbliebenen Staaten zu bekommen, würde ein europäischer „Besteuerungs-Fleckerlteppich“ in Kauf genommen. Österreich hat zuletzt im Frühjahr dem neuerlichen Vorstoß der portugiesischen Ratspräsidentschaft hierzu eine klare Absage erteilt.

Aus Sicht der Bundessparte schadet eine Finanztransaktionssteuer der Aktienkultur, erzeugt hohen Bürokratieaufwand und generiert nur geringe Steuereinnahmen.

NEUER REGULINGSRAHMEN FÜR ERMÄSSIGTE MEHRWERTSTEUERSÄTZE

Nach fast vier Jahren Arbeit einigten sich die EU-Finanzminister Anfang Dezember einstimmig auf einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Reform des europäischen Systems der ermäßigten Mehrwertsteuersätze.

Die wichtigsten Elemente der Einigung:

- *die Mitgliedstaaten erhalten "mehr Flexibilität" bei der Wahl der Erzeugnisse oder Dienstleistungen, auf die sie ermäßigte Sätze anwenden können;*
- *diese Flexibilität wird durch Bestimmungen ausgeglichen, die eine "Ausuferung" der ermäßigten Sätze verhindern sollen;*
- *die bestehenden Ausnahmeregelungen für einige Länder werden auf alle Mitgliedstaaten ausgedehnt, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten;*
- *die Richtlinie steht im Einklang mit den Zielen des europäischen "Green Deal", der die schrittweise Abschaffung der ermäßigten Sätze für die Lieferung fossiler Energie und die schrittweise Einführung ermäßigter Sätze für umwelt- und gesundheitsbezogene Güter vorsieht.*

Es sei darauf hingewiesen, dass der Ecofin-Rat den Jänner 2042 als Datum festlegt, ab dem die ermäßigten Mehrwertsteuersätze für Umsätze im Bereich des nicht-sozialen Wohnungsbaus von mindestens 5 % auf 12 % steigen (Artikel 105).

*Das Parlament ist aufgefordert, seine beratende Stellungnahme bis zum Frühjahr 2022 abzugeben.
Link: <https://bit.ly/305nltk>*

EK-MITTEILUNG ZUR KURZFRISTIGEN EXPORTKREDITVERSICHERUNG

Die Europäische Kommission hat Anfang Dezember eine überarbeitete Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung angenommen, die einige Anpassungen enthält.

Die Mitteilung enthält Regeln, die sicherstellen sollen, dass die staatliche Unterstützung für Exportkredite den Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen (oder öffentlich unterstützten) Anbietern von Exportkreditversicherungen nicht verzerrt. Sie soll ab dem 1. Jänner 2022 gelten.

Beispielsweise sollen die Förderkriterien für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geändert werden, die unter bestimmten Umständen eine öffentliche Versicherung in Anspruch nehmen können.

Während nach den bisherigen Vorschriften diese Möglichkeit für KMU mit einem jährlichen Exportumsatz von bis zu 2 Millionen Euro bestand, soll diese nun auf 2,5 Mio angehoben werden.

Im März 2020 stellte die Europäische Kommission aufgrund von Covid-19 einen Mangel an privaten Versicherungskapazitäten für kurzfristige Exportkredite im Allgemeinen fest und betrachtete alle kommerziellen und politischen Risiken im Zusammenhang mit Ausfuhren in die im Anhang der überarbeiteten Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung aufgeführten Länder als vorübergehend "nicht marktfähig".

Dementsprechend hat die Europäische Kommission den Anhang geändert, um die kurzfristige Exportkreditversicherung einem breiteren Publikum zugänglich zu machen, indem sie öffentlichen Versicherern vorübergehend erlaubt, Exporte in alle Länder zu versichern. Mit dieser Änderung wurde die mit dem vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen vom März 2020 eingeführte Flexibilität, zur Unterstützung der Wirtschaft im Rahmen von Covid-19, weiter ausgebaut.

Die vorübergehend angepasste Liste der Länder mit nicht marktfähigem Risiko wurde in nachfolgenden Änderungen des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens bis zur letzten Änderung am 18. November 2021 erweitert.

Nachdem sich der Privatsektor nachdrücklich für eine Rückkehr zur Marktnormalität ausgesprochen hatte, stellte die Europäische Kommission in dieser geänderten Fassung des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens fest, dass eine langfristige Verlängerung der vorübergehenden Aufhebung nicht erforderlich ist. Daher sieht der geänderte vorübergehende Gemeinschaftsrahmen eine Verlängerung um drei Monate (vom 31. Dezember 2021 bis zum 31. März 2022) vor, um genügend Zeit für die schrittweise Abschaffung zu haben.

Link zur Mitteilung: <https://bit.ly/3GmJ53p>

ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

Die von der Regierung präsentierte und mittlerweile begutachtete ökosoziale Steuerreform sieht zahlreiche Vorschläge am Weg der Klimatransformation vor. Neben einer spürbaren Steuerentlastung für Unternehmen und ihre Beschäftigten sieht sie auch eine Ökologisierung des Steuersystems durch den Einstieg in eine CO₂-Bepreisung vor. Geplant ist die Steuer- und Abgabenquote in Richtung 40% zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu stärken. Aus Unternehmenssicht wichtige Maßnahmen sind weiters die Senkung der Körperschaftssteuer, die Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, die Erhöhung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag sowie die Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages. Was den Standort anbelangt, sind die Maßnahmen durchaus positiv zu bewerten, allerdings fehlen unterstützende Begleitmaßnahmen wie die Stärkung des Kapitalmarktes und der Vorsorge.

Der vorliegende Entwurf sieht auch die Einführung einer Besteuerung von Kryptowährungen vor. Derzeit bestehen keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen für die Besteuerung von Kryptowährungen. Um der gestiegenen Praxisrelevanz dieser Thematik gerecht zu werden und zukünftig einen Gleichklang mit der Besteuerung von Wertpapieren zu schaffen, sollen entsprechende steuerliche Regelungen geschaffen und eine Angleichung an die Besteuerung von sonstigem Kapitalvermögen vorgenommen werden. Die parlamentarische Beschlussfassung bleibt abzuwarten.

Bedauerlicherweise fehlen wesentliche Begleitmaßnahmen wie unterstützende Maßnahmen für einen leistungsfähigen Kapitalmarkt. Hier wäre zB eine Behaltefrist und synchrone Absenkung der Versicherungssteuer für Lebensversicherungen essentiell. Die Sparte wird sich weiterhin für diese für eine glaubwürdige Transformation essentiellen Schritte einsetzen.

REFORM DER EU-FISKALREGELN

Laut EU-Wirtschaftskommissar Paolo Gentiloni sollen die Überlegungen über die Zukunft der europäischen Steuervorschriften wieder aufgenommen werden. Ob eine legislative Reform des Paktes eingeleitet wird, oder ob eine interpretierende Mitteilung der europäischen Fiskalregeln ausreicht, bleibt abzuwarten. Im Februar 2020 stellte die Europäische Kommission erstmals die Überarbeitung des europäischen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung zur Diskussion, bevor die Dring-

lichkeit der Covid-19-Pandemie diese Diskussionen verschob. Hier läuft eine intensive Auseinandersetzung zwischen Mitgliedsstaaten, die eine graduelle Rückkehr zum Stabilitätskurs anstreben und jenen, die für eine Ausdehnung der Grenzen etwa für die Gesamtverschuldung eintreten.

G20 BILLIGT EINIGUNG ÜBER INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Am 31. Oktober haben die zwanzig größten Volkswirtschaften der Welt das Abkommen über die internationale Unternehmenssteuerreform gebilligt, auf das sich 136 Länder Anfang Oktober in der OECD geeinigt hatten.

Die OECD wird aufgefordert, die Modellregeln und multilateralen Instrumente "zügig" zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die neuen Regeln "im Jahr 2023" auf globaler Ebene in Kraft treten.

Die Europäische Kommission wird dazu einen Vorschlag für eine Richtlinie vorlegen, mit der Säule II des Abkommens über einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % in EU-Recht umgesetzt werden soll. Ziel ist es, diesen Text unter der französischen EU-Ratspräsidentschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2022 zu verabschieden. In den USA muss der Kongress das OECD-Abkommen absegnen.

Nach einer Analyse der Europäischen Steuerbeobachtungsstelle werden die Industrieländer den Löwenanteil dieser Steuerreform erhalten. Innerhalb der EU wird Belgien voraussichtlich der große Gewinner der Umsetzung von Säule II des Abkommens über einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % sein, da es schätzungsweise 20,1 Milliarden Euro an zusätzlichen Steuereinnahmen erzielen wird.

Das internationale Steuerabkommen bedeutet, dass die vorgeschlagene EU-Steuer auf digitale Dienstleistungen aufgegeben wird. Frankreich, Italien, Spanien und Österreich sowie das Vereinigte Königreich, die bereits eine nationale Digitalsteuer erheben, werden diese bis zum Inkrafttreten des OECD-Abkommens beibehalten können, da vor kurzem Übergangsregelungen vereinbart wurden.

Siehe die Erklärung des G20-Gipfels: <https://bit.ly/2Y7D9uu>

EUROPÄISCHE KOMMISSION - UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Neuer Rahmen für Unternehmensbesteuerung

Bis 2023 will die Kommission ein „single corporate tax rulebook“ vorlegen (BEFIT - Business in Europe: Framework for Income Taxation). Dieses „rulebook“ soll einheitliche Vorschriften festlegen und die Steuerhoheit zwischen den MS fairer aufteilen (kein „race to the bottom“). Diese Vereinheitlichung zielt darauf ab, den komplexen „Fleckerlteppich“ im Binnenmarkt abzulösen, steuerrechtliche Hindernisse zu beseitigen, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Schlupflöcher zu stopfen. BEFIT wird auch den erfolglosen Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCCTB) ersetzen. Darüber hinaus wird 2022 ein eigenes Steuer-Symposium stattfinden - Thema: „EU-Steermix auf dem Weg zu den Zielen von 2050“.

Steueragenda 2022 und 2023

In den kommenden Monaten wird die Kommission eine Reihe von steuerpolitischen Vorschlägen präsentieren. Diese reichen von einer Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie über den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus bis hin zur Modernisierung der Tabakbesteuerung. Ein ausgewogener Steermix soll dafür sorgen, dass die Abhängigkeit von der Besteuerung des Faktors Arbeit abnimmt, die Mehrwertsteuer effizienter genutzt wird und Lenkungssteuern auf dem Weg hin zur Klimaneutralität verstärkt eingesetzt werden. Der Ausgangspunkt dieser Vorhaben ist das Paket für eine faire und einfachere Besteuerung aus dem Jahr 2020 (siehe Link).

https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-taxation/eu-tax-policy-strategy/package-fair-and-simple-taxation_de

Post-Covid: Verlustrücktrag für bedrohte Unternehmen

Die Kommission fordert die MS dazu auf, Unternehmen den Verlustrücktrag zumindest auf das vorangegangene Geschäftsjahr zu erlauben. Das soll Unternehmen zugutekommen, die in den Jahren vor der Pandemie rentabel waren, sodass sie ihre 2020 und 2021 erlittenen Verluste mit den Steuern verrechnen können, die sie vor 2020 gezahlt haben. Von dieser Maßnahme profitieren vor allem

KMUs, die tatsächlich Corona-bedingt von Konkurs bedroht sind. Der Verlustrücktrag soll auf 3 Mio. EUR für jedes mit Verlust abgeschlossene Geschäftsjahr begrenzt sein.

Kampf gegen Briefkastenfirmen

Die Kommission will einen Legislativvorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorlegen (ATAD 3). Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Effektive Steuersätze offenlegen

Bis Ende 2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren und damit bestimmte Großkonzerne zu mehr Transparenz verpflichten, indem sie ihren effektiven Steuersatz öffentlich bekanntgeben müssen. Als Blaupause soll die Methodik dienen, die aktuell in Säule 2 der OECD-Verhandlungen diskutiert wird.

Beseitigung von Verschuldungsanreizen

Bis März 2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren, der mithilfe eines Freibetrags die Bevorzugung von Fremdfinanzierungen gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen beendet (DEBRA).

EINSATZ FÜR UMSATZSTEUERABZUGSFÄHIGKEIT AUF EU-EBENE

Die Bundessparte ist bemüht auf europäischer Ebene die Abzugsfähigkeit für selbstständige Zusammenschlüsse im Bereich Finanzdienstleistungen zu erhalten. Von Seiten der Kommission war geplant den Vorschlag für die Überarbeitung der MwSt-RL im 4. Quartal 2021 vorzulegen. Dem Vernehmen nach wird dieser Zeitplan nicht eingehalten werden.

Position der Bundessparte:

- In Anlehnung an den Kommissionsvorschlag aus 2007 soll der geplante Vorschlag zur Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie hinsichtlich der Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen klarstellen, dass Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit werden, die durch Zusammenschlüsse von Steuerpflichtigen für Mitglieder des Zusammenschlusses erbracht werden. Um die Integration des europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen zu beschleunigen, ist klarzustellen, dass Kostenteilungsgruppen auch grenzüberschreitend gebildet werden können.
- Vor dem Hintergrund der EuGH-Judikatur zur Frage der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Transaktionen zwischen Betriebsstätte und Stammhaus, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten gelegen und somit nicht Teil derselben Mehrwertsteuergruppe sind (vgl. Rs Skandia und jüngst Rs Danske Bank), ist erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Schaffung möglichst effizienter und wettbewerbsfähiger Konzernstrukturen im Finanzdienstleistungssektor entstanden. In diesem Zusammenhang ist sowohl eine Klärung im Sinne einer verbesserten Mehrwertsteuerneutralität als auch eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Vorgehensweisen notwendig.

SONSTIGE THEMEN

VERBRAUCHERKREDIT-RL

Die EU-Kommission hat im Juli Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbraucherkredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbrauchercreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen sind Ausfluss der EU-New Consumer Agenda. Zeitgleich hat die Kommission auch neue Vorschläge zur Produktsicherheit (Anpassung an die Online-Notwendigkeiten, um ein Level-Playing-Field mit Drittstaatsanbietern zu ermöglichen) veröffentlicht.

Zur Verbraucherkredit-RL hat die EU-Kommission das Ziel, Anpassungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung (neue Anbieter/Produkte) vorzunehmen. Auch werden neue Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung vorgeschlagen. Weiters fordert die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, den Verbrauchern eine Schuldnerberatung zur Verfügung zu stellen. Schließlich soll auch der Binnenmarkt für Kredite weiterentwickelt werden.

Der Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL soll erweitert werden: So sollen zukünftig auch Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen (peer-to-peer-Kredite) und Kredite unter 200 EUR in den Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL fallen. Auch soll die Ausnahme für Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen eines Monats zurückzuzahlen ist, entfallen. Beide Erweiterungen werden von der Bundessparte als überbordend angesehen.

Weiters besteht die Absicht Art. 18 (**Kreditwürdigkeitsprüfung**) zu verschärfen: Die Vorschläge sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL. Neu ist, dass eine Kreditgewährung bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mehr zulässig sein soll, Ausnahmen sind jedoch möglich. Auch wird hier von der Kommission vorgeschlagen, dass der Verbraucher das Recht bekommen soll, seinen Standpunkt darzulegen und die Kreditwürdigkeitsprüfung und die Entscheidung anzufechten. Die Verschärfungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung werden von der Bundessparte, aber auch einigen Mitgliedstaaten, sehr kritisch gesehen. Auch würde das Anfechtungsrecht im Umkehrschluss bei erfolgreicher Anfechtung einen Kontrahierungszwang der Bank auslösen, was abzulehnen ist. Hier sollte bei Verbraucherkrediten die bisherige Regel der Warnpflicht beibehalten werden.

Eine weitere durch die Kommission vorgeschlagene Änderung betrifft Art. 29 (**vorzeitige Rückzahlung**). Hier soll folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ Dies ist wohl dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 geschuldet. Fraglich ist, ob dadurch ein Ausschluss von Zahlungen an Dritte geplant ist. In den Erläuternden Bemerkungen zur VKrG/HIKrG-Novelle, mit der die Vorgaben des Lexitor-Urteils (Ersatz der laufzeitunabhängigen Kosten bei vorzeitiger Kündigung) per 1.1.2021 in Österreich umgesetzt wurden, findet sich eine Feststellung sowohl zum VKrG als auch zum HIKrG, dass Zahlungen an Dritte, insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren nicht vorzeitig rückzuerstatten sind. Festzuhalten ist, dass sich durch die vorgelegten Legislativvorschläge der Kommission keine Anpassungsnotwendigkeit für hypothekarisch besicherte Immobilienkredite gem. HIKrG ergibt. Folglich sind auch keine Änderungen bei der dzt. Regelung EU-rechtlich geboten, wonach laufzeitunabhängige Kosten bei der vorzeitigen Kündigung von HIKrG-Verträgen nicht rückwirkend vor dem 1.1.2021 gefordert werden können.

Weiters wird von der Bundessparte kritisch gesehen, dass ein weitreichendes und missverständlich formuliertes Diskriminierungsverbot in die Erwerbsfreiheit der Banken eingreifen könnte. Die Bundessparte spricht sich klar gegen jegliche Form von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites aus. Diese Vorschläge widersprechen diametral den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.

Das weitreichende Diskriminierungsverbot würde zB dazu führen, dass Kunden mit Hauptwohnsitz im Ausland nicht aufgrund dessen abgelehnt werden dürften, andererseits aber internationales Zivilverfahrensrecht (Rom I-VO) normiert, dass Gerichtsstand und anzuwendendes Recht das Recht des ausländischen Staates sein muss. Das würde zu einem Kontrahierungszwang mit ausländischen Kunden nach ausländischem Recht führen.

Auch wird generell kritisch gesehen, dass der Regelungsbereich der Verbraucherkredite immer mehr „aufgebläht“ wird. So umfasst die derzeitige Verbraucherkredit-Richtlinie, die im VKrG umgesetzt ist, 32 Artikel; der Legislativvorschlag der Kommission umfasst hingegen bereits 50 Artikel. Gerade was die umfassenden Informationspflichten gegenüber den Kunden betrifft, bringt eine Ausdehnung dieser Informationen keinen Erkenntnismehrgewinn für die Konsumenten.

Aktueller Stand:

Während im EU-Parlament noch immer kein Berichterstatter feststeht, schreiten die Verhandlungen unter dem slowenischen Ratsvorsitz voran. Vor kurzem wurde ein überarbeiteter Vorschlag der slowenischen Ratspräsidentschaft übermittelt, der aber in vielen Bereichen keine Verbesserungen zu unseren Kritikpunkten bringen würde. So wird weiterhin beim Diskriminierungsverbot auch auf den Wohnsitz des Kreditgebers abgestellt, was im Umkehrschluss einen Kontrahierungszwang einer österreichischen Bank mit einem ausländischen Kunden nach dessen Wohnsitzrecht bedeuten

würde. Auch will die slowenische Ratspräsidentschaft beim von der Kommission vorgeschlagenen Wording für die Umsetzung der EuGH-E Lexitor einen Schritt zurückmachen, indem die im Legislativvorschlag enthaltene Formulierung, dass unter laufzeitunabhängigen Kosten nur solche zu verstehen sind, die dem Kreditnehmer von der Bank auferlegt wurden (also nicht Drittkosten wie Grundbuchsgebühren und Kreditvermittlergebühren, die ein Durchlaufposten für die Bank sind), abgeändert werden soll. Schließlich sind auch die Vorschläge zu Zinssatzobergrenzen, die bereits im Kommissionsvorschlag enthalten waren, nach wie vor im Entwurf der Ratspräsidentschaft enthalten. Auch bei der Kreditwürdigkeitsprüfung will die Ratspräsidentschaft daran festhalten, dass bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung trotz ausreichender Sicherheiten ein striktes Kreditvergabe-Verbot bestehen soll, anstatt einer wie bisher im VKrG vorgesehenen Warnpflicht des Kreditgebers, die dem Kreditgeber mehr Spielraum lässt, den Kredit - bei ausreichender Besicherung - dennoch zu vergeben.

AML-STRATEGIE DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZWIRTSCHAFT

Ziel der AML-Strategie der Bundessparte ist, einen Überblick über die wichtigsten Themen auf nationaler sowie europäischer Ebene zu geben und konkrete Anliegen zu den jeweiligen Schwerpunkten zu formulieren, insb. mehr Informationsaustausch mit der FIU. Damit wollen die österreichischen Banken, Versicherungen und Pensionskassen noch effizienter zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen. Die Strategie wurde auch an die Spitzen von FMA/OeNB/BMF herangetragen. Bestehende Regeln sind teilweise wenig flexibel und bieten weder Verpflichteten noch Aufsichtsbehörden die geeigneten risikobasierten Instrumente und Rechtssicherheit. In der Geldwäschebekämpfung liegt der Schwerpunkt immer wieder auf der Einhaltung von AML/CFT-Regeln, die „technische Compliance“. Überdies wird unzutreffend die Höhe der verhängten Strafen als Erfolgs-Parameter der Behörden gesehen. An dessen Stelle muss treten, wie viele Mittel durch eine wirksame AML-Bekämpfung kriminellen Netzwerken entzogen werden können.

Institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung

Eine institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung wäre sowohl für Verpflichtete als auch Kunden selbst von erheblichem Vorteil. Demnach müsste ein Kunde lediglich einmal die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, welche sodann von anderen österreichischen Verpflichteten verwendet werden könnten. Dazu müsste man die EU-Geldwäsche-Richtlinie ändern. Dieses Anliegen ist für österreichische Banken besonders wichtig, weil hier die Dokumente für die Kundenidentifizierung nicht älter als 6 Wochen sein dürfen, in anderen EU-Mitgliedstaaten sind diese von den jeweiligen Aufsichtsbehörden formulierten Fristen etwas länger.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Die Positionen der Mitgliedsstaaten sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt. Der Bericht (siehe Link) erörtert auch Themen wie die Teilnahme von Nicht-Bank-Finanzunternehmen an EDIS, "institutionelle Schutzmaßnahmen" und Unterschiede in den nationalen Vorschriften für NDGSs.

Link zum Bericht: <https://bit.ly/3g2yWyz>

Im Rahmen der jüngsten Eurogruppe, wurde die Wiederbelebung des Projekts Bankenunion besprochen. Ziel ist eine erneute politische Unterstützung für die Vollendung dieses Projekts zu erreichen, unter anderem durch die Einrichtung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (EDIS) und die Verringerung der finanziellen Risiken. Es gibt dem Vernehmen nach Signale aus Berlin zur Bereitschaft, die Arbeit an der Bankenunion auf europäischer Ebene fortzusetzen.

ESMA - DRITTER BERICHT ZUR CSDR-UMSETZUNG VERÖFFENTLICHT

ESMA hat ihren CSDR-Bericht (Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer) über die Erbringung von bankähnlichen Nebendienstleistungen durch Zentralverwahrer (CSDs) veröffentlicht (Dritter Bericht zur CSDR-Umsetzung). Der Bericht enthält Vorschläge zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für CSD, die selbst bankähnliche Nebendienstleistungen erbringen. Vor allem aber enthält er mehrere Vorschläge zur Erleichterung der Erbringung bankähnlicher Nebendienstleistungen durch Nicht-Banken-Zentralverwahrer, insbesondere um ihnen die Möglichkeit zu geben, Abwicklungsdienstleistungen in Fremdwährungen anzubieten. Die Empfehlungen der ESMA werden in die laufende gezielte Überprüfung der CSDR durch die EK einfließen, die die Erleichterung der Erbringung von bankähnlichen Nebendienstleistungen als eine der wichtigsten politischen Prioritäten identifiziert hat. Es wird erwartet, dass die Kommission bis Ende 2021 einen Gesetzesvorschlag ausarbeitet.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die Richtlinie ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die Richtlinie gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung zukünftiger europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

Die ministeriellen Beratungen über die innerstaatliche Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie sind im Juni 2021 aufgenommen worden mit dem Ziel, Mitte 2022 einen Ministerialentwurf zu veröffentlichen, der als Gesamtpaket über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen soll. Angestrebt wird eine Regierungsvorlage im Spätsommer 2022. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden und darf keinesfalls über die Richtlinienvorgaben hinausgegangen werden. Dem Europäischen Gesetzgeber ist die Sicherstellung des notwendigen Gleichgewichts zwischen der Verbesserung des Zugangs der Verbraucher zur Justiz und der gleichzeitigen Gewährung angemessener Schutzmaßnahmen für Unternehmen gegen

Klagemissbrauch wichtig, da dieser die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig zu werden, ungerecht beeinträchtigt.

- Da die Richtlinie dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst und bietet die Richtlinie keine Grundlage für die Einführung von Verbandsklagen zum Schutz von kollektiven Unternehmerinteressen (schließt sie aber auch nicht explizit aus). Aus Sicht der Kreditwirtschaft wird die Einführung der Möglichkeit, dass sich auch Unternehmen an Verbandsklagen gegen andere Unternehmen anschließen können, abgelehnt.
- Festzuhalten ist, dass die Richtlinie die Öffnung der Verbandsklageberechtigung über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben. Dies erscheint insofern wichtig, als damit ein Wildwuchs an konkurrierenden verbandsklageberechtigten Einrichtungen vermieden werden könnte. Die Konzentration der Berechtigungen bei zwei Stellen dient auch der Effizienz der Rechtsdurchsetzung.
- Nach den Vorgaben der Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert.

EU-WHISTLEBLOWER-RL

Die Whistleblowing-/Hinweisgeber-Richtlinie ist vom österreichischen Gesetzgeber bis zum 17.12.2021 umzusetzen. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit, [ein Begutachtungsentwurf soll noch im Dezember 2021](#) vorgelegt werden. Dem Vernehmen nach ist aktuell davon auszugehen, dass es zu keiner Umsetzung in diesem Jahr kommen wird.

Die Einrichtung interner Meldekanäle soll Hinweisgebern ermöglichen, Missstände offenzulegen, wobei nicht nur private Unternehmen, sondern auch öffentliche Stellen dazu verpflichtet sind.

Die Erhöhung von Transparenz ist Ziel der Richtlinie, die umfassende Anforderungen, u.a. in Bezug auf die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers vorsieht, ebenso wie den Schutz des Hinweisgebers vor allfälligen Repressalien (Kündigungen, Mobbing) des Arbeitgebers, die aufgrund der Offenlegung von internen Missständen drohen könnten. Inwieweit national auf die bisherige Bestimmung des § 99g BWG Rücksicht genommen wird, ist ungeklärt. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Vorgaben der Richtlinie über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 99g BWG hinausgehen und auch organisatorisch zusätzliche Verpflichtungen auferlegt.

GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR. dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

Nach der derzeitigen Rechtslage würden die „Covid-Regeln“ mit Ende 2021 außer Kraft treten. *Da mit Gesellschaften auch noch im ersten Halbjahr 2022 virtuelle Versammlungen durchführen können, hat der Justizausschuss am 7.12.2021 beschlossen, dass die entsprechende Regelung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes wieder um sechs Monate verlängert wird.* Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus der Praxis, die dem BMJ v.a. auch von der Bundessparte kommuniziert wurden, fand am 10.11.2021 ein Stakeholdertreffen zum Thema, ob und in welcher Form virtuelle bzw. hybride Versammlungen auch im Dauerrecht verankert werden sollten, statt.

Die Bundessparte hat festgehalten, dass Unternehmen zur zukünftigen Möglichkeit von virtuellen Versammlungen zeitnah Rechtssicherheit benötigen, um entsprechende Planungen und Vorbereitungen für die Abhaltung von Gesellschafter- und Organversammlungen vornehmen zu können.

Aus Sicht der Kredit- und Versicherungswirtschaft wird begrüßt, dauerhafte Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von virtuellen bzw. hybriden Versammlungen bzw. Sitzungen von Organen in das Gesellschaftsrecht, insb. für Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft operativ geführt werden sowie Sparkassen nach dem Sparkassengesetz sowie Sparkassenvereine gem. § 4 SpG Vereine und Genossenschaften zu übernehmen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Implementierung Wahlfreiheit zwischen physischen und virtuellen HV für die Unternehmen vorsehen muss.

Vorteile ergeben sich in diesem Zusammenhang durch die Vermeidung der immanenten Risiken für die Teilnehmer im Zusammenhang mit Covid-19, dem klar strukturierten Ablauf der HV, sowie der erfahrungsgemäß effizienteren Abwicklung im Rahmen von virtuellen Versammlungen. Durch die Vermeidung von Reiseaufwand und Wegzeiten wird darüber hinaus ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet.

Dem Wunsch der Stakeholder entsprechend wird das BMJ im 1. Quartal 2022 in weiteren Besprechungen die Details der Überführung von virtuellen Versammlungen in Dauerrecht erörtern, wobei auch Vorbehalte einiger Stakeholder bestehen.

EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG

Das Sozialministerium arbeitet derzeit an der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. *Nach derzeitigem Kenntnisstand wird ein Ministerialentwurf des Barrierefreiheitsgesetz 2022 im Jänner/Februar 2022 zu einer mehrwöchigen Begutachtung versandt.*



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.